

Liso 40,987.

Das
Intestaterbrecht des adelichen Weibes
gegen seine Blutsverwandten,
nach den Liv-, Esth- und Curländischen
Lehn- und Landrechten,
von Anfang unserer Rechtsgeschichte bis 1561.

Eine Rechtsgeschichtliche Abhandlung

verfaßt

von

Adolph Baron Gahn.

Das
Intestaterbrecht des ablichen Weibes
gegen seine Blutsverwandten,
nach den Liv-, Esth- und Curländischen
Lehn- und Landrechten,
von Anfang unserer Rechtsgeschichte bis 1561.

Eine Rechtsgeschichtliche Abhandlung
zur
Erlangung der Würde eines Magisters der Rechte
verfaßt
und
mit Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität zu Dorpat
öffentlich vertheidigt
von
Adolph Baron Sahn,
aus Curland.

Dorpat, 1849.

Gebruckt bei S. Saatkmann.

Erste Periode.

Von der Ertheilung des Waldemar- Erich'schen Lehnrechts bis zur ersten Erweiterung des strengen Mannschu- rechts, 1215—1329.

Der Druck dieser Abhandlung nebst Tafeln wird gestattet und ist nach
dessen Beendigung die gesetzliche Anzahl von Exemplaren bei der Censurbehörde
in Dorpat einzureichen.

Dr. Ed. Osenbrüggen,
Decan der juristischen Facultät.

Dorpat, den 5. April 1849.

A. Erbrecht nach Lehnrecht.

Weder im Sinne des Römischen, noch in dem des Alt-
deutschen Rechts kann den Weibern in dieser Periode unserer vater-
ländischen Rechtsgeschichte ein Intestaterbrecht vindicirt werden.

Jenes, das Römische Recht, stellt als Begriff der hereditas
ab intestato den Uebergang des Nachlasses oder eines bestimmten
Theiles desselben in Grundlage des Gesetzes in der Art hin, daß
mit demselben das universum jus, die vermögensrechtliche persona
des Erblassers, also alle dessen vermögensrechtliche Verpflichtungen
und Berechtigungen auf den in Grundlage des Gesetzes und der
Blutsverwandtschaft zur Acquisition des Nachlasses oder eines be-
stimmten Theiles desselben Verufenen, ganz oder pro rata des auf
ihn fallenden Theiles übergeht [19.]*). Das Altdeutsche Recht

* Die eingeklammerten Zahlen weisen auf die Nummer der hinter der
Abhandlung zum Schluß beigefügten Seiten.

D 42662

kennt dieses letztere Moment als ein zum Begriff des Erbrechts, der Erbschaft, des Erben nothwendiges nicht. Wie dem Römischen Recht sind ihm aber Tod derjenigen Personen, deren oder aus deren Vermögen acquirirt wird, Blutsverwandschaft derjenigen, die als Erben acquiriren sollen, und im concreten Fall, die gesetz- oder rechtlich bestimmte Gradesnähe, nothwendige Requirite des Intestaterbrechts; hingegen fällt hier auch das Requirit weg, daß, wenn nur in einen Theil des Nachlasses succedit wird, dieser Theil eine bestimmte Quote des Ganzen sei; wohl aber muß in jedem concreten Fall der auf jeden Erben fallende Antheil entweder als Quote oder als res certa bestimmt sein.

Anders verhält es sich mit denjenigen Verhältnissen, welche sich als die geschichtlichen Anfänge des weiblichen Intestaterbrechts in den ältesten Rechtsquellen unsrer vaterländischen Rechtsgeschichte, als diejenigen Punkte darbieten, aus denen in späterer Zeit sich ein weibliches Intestaterbrecht im gemeinrechtlichen Sinne des Wortes entwickeln sollte. Die Darstellung zunächst dieser Anfänge, dann der Momente, die zur Entwicklung anregten, sowohl der in diesem Anfang selbst liegenden, als derer die von Außen hinzutraten; dann die des durch die Wirkung dieser Momente hervorgerufenen Rechtszustandes, die Aufweisung der in diesem letztern schon enthaltenen gemeinrechtlichen Elemente, und endlich die gänzliche Entwicklung derselben am Schlusse der Periode, deren Beleuchtung mein Vorwurf ist, bildet den Zweck dieser Abhandlung. Die Unterschiede der Verhältnisse, welche hier als der Ursprung weiblichen Erbrechts sich darstellen werden, von den oben erwähnten Begriffen von Erbrecht, wird erst nach Darstellung ersterer hervorgehoben werden können.

I. Die Veradung.

Die ältesten Rechtsquellen Livlands erwähnen ihrer Natur nach der Vermögensverhältnisse der Weiber nur beiläufig, da diese Rechtsbücher, nämlich: das Baldemar-Griechische Lehnrecht und das sogen. älteste Livländische Mitterrecht hauptsächlich nur diejenigen Gegen-

stände behandeln, welche in jener Zeit zur ausschließlichen Competenz des Landesherren gehörten, für ihn hauptsächlich von Interesse waren: Lehns- und Gerichtswesen, so finden andre und namentlich privatrechtliche Verhältnisse, und so auch die Vermögensverhältnisse der Weiber in ihnen nur insofern Berücksichtigung, als sie mit den Lehnsverhältnissen in Verbindung stehen, und namentlich zu den Verpflichtungen der Lehnserben gehören. Nachdem das Lehn die Stadten [20.] der Ertheilung auf Widerruf, dann auf Lebenszeit durchlaufen, nachdem es in der Art erblich geworden, daß der Lehnsherr einen der Söhne des Lehnsmanns zum Nachfolger hatte ernennen müssen, aber in seiner Willkür die Auswahl desselben gestanden; endlich aber alle Söhne einen gleichen Anspruch auf die Nachfolge in dasselbe erlangt und die Theilung desselben üblich geworden [21.], hatte die Anschauung aufkommen müssen, daß es ein Vermögenstheil des Lehnsmanns sei.

Im Lehnrecht des Sachsenpiegels finden wir dieses Moment der Entwicklung des Lehnrechts fixirt, die Consequenz aber aus demselben nicht gezogen. Zwar durften die Weiber durch besondre Vergünstigung Güter zu Lehn empfangen, zwar durfte ein Lehnsherr mit Genehmigung seines Herrn und seiner Erben seinem Weibe Leibzucht am Lehngut errichten; aber diese Verhältnisse waren gesetzlich nur erlaubt, nicht aber geboten. Anders in diesen Ländern. Die Anschauung des Lehnquits als Vermögenstheil des Lehnsmanns hatte zwar wegen des den Weibern mangelnden Heerchild's nicht die Folge eines Erbrechts der Töchter im Lehn haben können, wohl aber die, daß das Lehngut als ein solches angesehen wurde, aus welchem die Familie des Lehnsmanns (im engeren Sinne) ihre Existenz und Fortkommen finden mußte. Dadurch hatten die Weiber Ansprüche an das Lehngut erhalten als an einen Vermögenstheil ihrer Väter, zu dessen erblichem Besitz sie jedoch nicht berechtigt waren. Nur, insofern diese Ansprüche an das väterliche Lehngut und dessen Besitzer aufgeführt werden, erwähnen die ältesten Rechtsquellen eines weiblichen Erbrechts oder vielmehr der weiblichen Vermögensverhältnisse. Diese Ansprüche nun fassen sie unter dem allgemeinen Namen

des „beradens“ zusammen. Was der Inhalt dieser Beradung gewesen, führen sie speziell nirgends an. Wenn Mitgabe und Aussteuer, und zwar mit Recht, als solche angeführt werden, so geschieht es, weil die Rechtsquellen einer spätern Zeit, die aber eventuell die in der jetzigen geltenden Bestimmungen bestehn lassen, diese zwei als Bestandtheile der Beradung ausdrücklich benennen [18.], derselben aber bei Behandlung der ehelichen Güterrechte in den Mitterrechten auch Erwähnung geschieht. Der Mitgabe nämlich als Grundlage und Maßstab der Morgengabe, der Aussteuer aber, auf deren Existenz als Theil der Beradung schon aus dem Namen „Beradung“ geschlossen werden könnte, indem dieses Wort auf eine Vergabung mit solchen Gegenständen schließen läßt, die nach der Sprache des Sachsenspiegels unter den Zubegriff der Gerade gehören, wehl in dem [8.] angeführten Vermögenskomplexe des Ingedömites und der Kleinodien zu erkennen ist.

1. Die Mitgabe. Dieselbe scheint der Sitte der Zeit gemäß vor der Hochzeit bestellt und vertragsweise dagegen die Morgengabe versprochen werden zu sein [31.]. Indessen findet sich in dieser Periode noch keine Verpflichtung des Vaters, eine solche bei seinen Lebzeiten auszuführen. Bestimmungen über deren Größe fehlen auch. Jedoch mag die Sitte sie in ein gewisses Verhältniß zum Gesamtvermögen des Vaters gesetzt haben. Für ein solches Verhältniß sprechen folgende Umstände:

1) Daß, falls die Beradung von Seiten der Brüder verweigert wurde, den Schwestern eine Virilportion des väterlichen Lehnguts als Leibzucht zufland (1. 2. 3. 11.). Wenn gleich die Rechtsquellen kein Recht der Option ihnen zusprechen, so ist es doch natürlich, daß, da eines oder das andere alternativ ihnen zugesprochen wird, die Abfindung aus dem Vermögen dem Werthe nach nicht unter dem Vortheil sehn durfte, den der lebenslängliche Genuß der Leibzucht am Gute ihnen gewährt.

2) Daß bei dieser Beradung die nächsten Verwandten zugezogen wurden, und diese Bestimmung zu schließen berechtigt, daß sie als Wächter der Rechte der Töchter diesem Akt beizuwohnen mußten,

diese also nicht ganz in die Willkür der Brüder gestellt sein konnten [11.].

3) Daß den Schwestern, so lange sie aus dem ungetheilten väterlichen Nachlaß noch nicht abgefunden waren, ihren Brüdern gegenüber ein Erbrecht zugesprochen wird [9.].

Daß hier von einem Collateral-Erbrecht nicht die Rede sein kann, ist einleuchtend. Vielmehr sagt die Stelle nur so viel aus, daß der ideelle Antheil des verstorbenen Bruders in der ungetheilten Erbmasse, bei derselben verbleibend, bei der dereinstigen Theilung den Antheil der andern Geschwister, und namentlich auch den der Schwestern vermehre. Eine solche Bestimmung setzt aber nothwendig voraus, daß Sitte und Rechtsbewußtsein der Zeit den Töchtern auch schon das Recht auf einen dem Gesamtvermögen proportionellen Antheil bei der Bestimmung der Beradung zugesprochen hatte.

Es wird die Frage zu erörtern sein: an wen die Töchter dieser Forderung zu richten hatten? Was die Person anlangt, an den Vater oder an die Brüder, oder, wo solche fehlten, aber Gesamthänderben vorhanden waren, an diese; bei Mangel beider letzteren aber an den Landesherren. Was die Sache anbelangt: lediglich und nur an das väterliche Vermögen.

Zwar verpflichtet erst der Gnadenbrief Plettenbergs 1507 und der Landtagsabschluß von 1543 [16. 17.] jeden adlichen Vater, seine Tochter zu beraden. Indessen ist auch schon in der jetzigen Zeit die Beradung der Töchter gleich bei der Hochzeit und bei des Vaters Lebzeiten durch diesen selbst Sitte gewesen; denn das Wald-Grich'sche Lehnrecht und das sogenannte älteste Mitterrecht, die der Tochter ein Erbrecht gegen den Vater nur, im Fall sie unberadet ist, zusprechen, setzen gleich den Rechtsquellen der nächsten Periode [1. 9. 18.], die aber vor 1507 fallen, beim Tode des Vaters schon beradete Töchter voraus. Auch spricht die Sitte: die Morgengabe, die immer eine Mitgabe voransetzte, im Brautstuhle zu errichten, für die Sitte der Beradung durch den Vater, falls er zur Zeit der Hochzeit der Tochter lebte. Dafür aber, daß dieses nicht geegentlich gewesen, spricht die Nothwendigkeit der Erlassung der oben angeführten

gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Umstand, daß das A. N. R. [9.] den Fall einer zwar bemannten, aber ungetheilten Schwester setzt, indem „unbemannet“ mit „ungebelet“ durch „edder“ verbunden ist. Hier zeigt es sich, daß den Töchtern ein eigentliches Erbrecht nicht zugestanden hat, indem nicht einmal der Tod des Besitzers, aus dessen Vermögen acquirirt wird, Voraussetzung dieser Prästation und Acquisition ist. Insofern aber nähert sich dieses Verhältniß dem Erbrecht, und erscheint die Verabredung als antizipirte Erbschaft, als das Forderungsrecht auf dieselbe nach den Quellen erst mit dem Tode des Vaters entsteht. Diese Forderung nun geht an die Brüder als an die eigentlichen Erben des Vaters, auf welche mit dessen Lehnsgute auch dessen persona übergegangen, die Fähigkeit und die Verpflichtung in Betreff aller auf demselben ruhenden Lasten und Rechte den Vater zu vertreten.

Daß, im Fall keine Brüder vorhanden waren, die Gesamthänderben unter denselben Bedingungen wie die Brüder die Verabredung auszurichten hatten oder vielmehr ausrichten durften, ist von den ältern Rechtsquellen zwar im B. C. L. N. nicht, sondern nur im ältesten und mittlern Rittersrecht [2.] ausgesprochen. Außer diesem Zeugniß aber spricht dafür, daß die zum eigentlichen Lehnbesitz Verufenen sich durch Erlegung dieser Abfindung in den Besitz des Gutes setzen durften, die Präsumtion, indem die Leistung des Lehndienstes es wünschenswerth machte, daß das Gut, von dem er geleistet ward, in Händen des eigentlichen Besitzers sich befand; bis zur erhaltenen Verabredung aber den Töchtern das Leibzuchtsrecht am Gute selbst zustand; dann aber auch der Umstand, daß eine solche Abfindung auch durch andere Collaterale als durch Brüder, in einer spätern Zeit zwar und in Bezug auf Stammlerlehnsgüter, aber unter ganz gleichen Verhältnissen der Weiber zu diesen Ältern, wie zu den Mannlehnsgütern gesetzlich angeordnet war [22. 23. 24.].

Daß es auch dem Lehnherren freigestanden habe, läßt sich nicht so, wie die Gesamthänderben betreffend, aus einer gesetzlichen Bestimmung nachweisen, als aus der in beiden Fällen gleichen dafür

sprechenden Präsumtion einerseits, und der Natur des Verhältnisses des Landesherren zu dem ihm eröffneten Lehn andererseits, daß er nämlich z. B. vermittelt der Verpflichtung zur Schuldzahlung bis zum Betrage des Guts, gleichsam in die persona des verstorbenen Lehnmannes eintrat, und demgemäß die Verabredung der Töchter ihm oblag und zustand [f. übrigens not. 10.].

Daß aber alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Art, deren die Rechtsquellen erwähnen, wenn ihnen nicht schon bei Lebzeiten des Vaters durch diesen selbst genügt worden, lediglich an dessen Nachlaß gingen, nicht aber an das Vermögen der Brüder, und zwischen dem Vermögen dieser überhaupt, und in soweit es aus dem Vermögen des Vaters seinen Ursprung hatte, und der Schwester, nachdem der Nachlaß getheilt worden, gar kein Verhältniß bestand, geht aus den Quellen [9.] hervor; daß aber, ungeachtet der Worte „de broder ervet up de süster, yst se unbemannet un ungebelet syn“ l. c., ein Collateralerbrecht nicht gemeint sein kann, ergibt sich aus der Betrachtung, daß, da hier nur von einem noch ungetheilten väterlichen Vermögen oder Nachlaß die Rede ist, von einem daher stammenden brüderlichen Vermögen nicht gesprochen werden kann, sondern nur der ideelle Antheil, den der Verstorbene erhalten hätte, der aber bei seinem Tode bei der Masse bleibt und bei der dereinstigen Theilung die Theile der überlebenden Geschwister vermehrt, gemeint ist. Als Erblasser aber erscheint nicht dieser verstorbene Bruder, sondern der Vater.

Zur Beantwortung der Frage, ob den Töchtern ihrer Mutter gegenüber ein Erbrecht zugestanden habe, wird erst nach Erörterung der Rechte, welche den Frauen an den Gegenständen ihrer Verabredung zugestanden, geschritten werden können.

Bei der sowohl der Anzahl der Kinder als der Größe des nachgelassenen Vermögens proportionellen Abfindung, welche den Zweck der Verabredung ausmachte, kam der ganze Nachlaß in Anschlag, ohne daß zwischen den einzelnen Theilen desselben in der Art unterschieden worden wäre, daß die Töchter nur aus einem dieser Theile, etwa der fahrenden Habe oder den etwaigen Capitalien wären abge-

funden worden, oder an einem derselben, etwa der Gerade, ihnen ein Vorzugsrecht zugesprochen hätte. Wohl aber scheinen die zwei hauptsächlichsten Theile der Vererbung jeder auf einen besondern Theil des Nachlasses ihre Beziehung gehabt zu haben: die Mitgabe auf das Lehngut, die Aussteuer auf die fahrende Habe, da in jener Zeit wohl andre Vermögensgegenstände nur in sehr unbedeutendem Maaße mögen existirt haben. Den Grund zu dieser Vermuthung finde ich in dem freilich einer viel spätern Zeit angehörigen Privileg. Brüggenev, dessen Bestimmungen in vielfacher Beziehung doch als auch auf die jetzige Periode anwendbar angesehen werden können, wenn man die Nehnlichkeit der Verhältnisse der Töchter aus der gesammten Hand im 16^{ten} Jahrhundert und der Töchter eines Manns-Lehnsmannes aus der ältesten Periode unsrer vaterländischen Geschichte und die bei der Stellung beider obwaltende gleiche ratio ins Auge faßt und die in beiden vorkommende Erwähnung zweier besonderer Vermögensmassen, als weiblichen Vermögens. Jenes Privilegium nämlich ordnet die Mitgabe, die es Morgengabe nennt, als Abfindung aus dem Lehngut, die gleiche Theilung aber allen übrigen Vermögens an. Die gleiche Theilung nun dieses Theiles ist gewiß neueres Recht, im Gegensatz zum Gnadentrecht entstanden, wie weiter unten näher auszuführen; die besondre Beziehung aber der Mitgabe zum Lehngut als Abfindung aus diesem, der Aussteuer aber zur fahrenden Habe als Abfindung aus dieser, bei der Unbedeutendheit aller sonstigen Vermögensgattungen, wird wohl als das Recht auch dieser ältern Zeit anzunehmen sein.

2. Was nun die **Aussteuer** anlangt, so ist zu erwähnen, daß sie wohl in dem Zugedönte und den von Hause gebrachten Kleinodien [8.] zu finden ist. Ein ausschließliches Recht der Töchter auf die zu dieser Vermögensgattung gehörigen Gegenstände scheint das Livländische Recht nicht zu kennen, obwohl der Ausdruck der Gerade dafür ihm nicht unbekannt ist, sich aber nur im M. K. N., und zwar nur als Wittwen-, nicht als Nistelgerade findet. Außer den zur Einrichtung und Bestreitung der

Birthschaft gehörigen Objecten gehörten dazu Kleinodien und Geschmeide, mit denen ein großer Luxus getrieben worden sein muß, da spätere Rechtsquellen ihren Betrag auf 40 Mark höchstens festsetzen und das Uebersteigen dieses Werthes verbieten. Dergleichen gehörte zur Vererbung und speziell wohl eher zur Aussteuer die Beschenkung der zukünftigen Verwandten und des Bräutigams, deren Betrag gleichfalls mit dem Verbote ihn zu überschreiten festgesetzt wird; endlich die Ausrichtung der Hochzeit [16. 17. 18.].

Dieses gesammte weibliche Vermögen scheint ganz in das Vermögen des Ehemannes übergegangen zu sein, und erst bei Auflösung der Ehe in gewissen Fällen und in verschiedener Weise wieder aufgetaucht und sich geltend gemacht zu haben.

Ward nämlich eine unbeerbte Ehe durch den Tod gelöst, so erhielt die Wittve aus ihres Mannes Vermögen die Morgengabe, deren Maaßstab die Mitgabe war und dem doppelten Betrage letzterer gleich kam. Sie konnte in Geld oder in Gütern ausgezahlt werden. In ersterem Falle ging sie ganz, in letzterem Falle nur bis zum Betrage der Mitgabe in den völligen erblichen Besitz der Wittve über, indem die in Gütern festgesetzte Widerlage bei ihrem Tode an ihres Mannes Erben fiel [7.].

War die Ehe eine beerbte, so war in jedem Falle Mit- und Morgengabe todt [25.]; sie blieb im Vermögen und Nachlaß des Ehemannes aufzugehnen. Der Wittve standen dagegen andere, in der Regel werthvollere Entschädigungen für ihre Lebenszeit zu [26.]. Da indeß in dieser Periode die Ehe als eine beerbte nur durch die Geburt eines Sohnes angesehen ward, so waren, wenn nur Töchter die Frucht einer Ehe gewesen [27.], bei Auflösung einer solchen die Rechte der Wittve die derselben bei der unbeerbten Ehe zustehenden.

Ueberlebte der Mann bei unbeerbter Ehe die Frau, so entsteht die Frage: wie es mit der Mitgabe zu halten sei? Die Rechtsquellen der ältesten Zeit entscheiden diesen Fall nicht. Indessen ist anzunehmen, daß, wie die überlebende Frau vom Manne die Widerlage, so der Mann von der Frau die Mitgabe erhielt.

Mit der Aussteuer aber verhielt es sich also:

Sie ging gleichfalls in das ehemännliche Vermögen über, ohne einen unterschiedenen Theil desselben zu bilden. Dagegen scheint die Ansicht geherricht zu haben, daß die sämmtliche fahrende Habe des Mannes sich ihr assimilirt habe, denn sowohl bei unbeerbter als bei beerbter Ehe, falls sie sich abtheilen wollten, hatte die überlebende Wittve das Recht, diese als Voraus zu nehmen [28.]. Unterstützt wird diese Ansicht durch das gleiche im Deutschen Recht geltende Prinzip [14.]. Ueberlebte dagegen der Mann die Frau, so blieb die Aussteuer nur in dem Falle, daß er von ihr Erben hatte, in seinem Vermögen, indem sie sonst an die Mutter der verstorbenen Frau zurückfiel [8.].

Hiernach wird die Frage, ob den Töchtern einer verstorbenen Frau gegen dieselbe ein Erbrecht zugesprochen habe, beantwortet werden können, oder ob überhaupt irgend welche Ansprüche?

Die hauptsächlich hiebei im Auge zu behaltenden Punkte sind:

- 1) daß, wenn die Töchter nicht zu des Vaters Lebzeiten von demselben waren beredet worden, oder von den Brüdern oder Lehnserben vor der Vermögenstheilung, diese letztere der Zeitpunkt war, in dem zum spätesten die Beradung stattfinden mußte [5.].
- 2) daß das Vermögen zur Zeit der Beradung den Maßstab derselben bildete. (s. oben p. 6. 7.)
- 3) daß nach der Beradung alle erbrechtlichen Ansprüche der Töchter an ihre Familie erloschen waren [1. 9. 29.].
- 4) daß folgende die verschiedenen Bestandtheile und Zustände eines weiblichen, — in der hier behandelten Beziehung — mütterlichen Vermögens sein konnten:

a) Während der Dauer der Ehe war es im väterlichen Vermögen als nicht zu unterscheidender Theil desselben eingeschlossen. Hier wird bei Beradung der zu beradenden Tochter, indem das ganze väterliche Vermögen ihr zum Maßstab dient, zugleich das in diesem eingeschlossene mütterliche beitragen.

b) nach durch den Tod der Mutter aufgelöster Ehe, und bei Konkurrenz mit Kindern beiderlei Geschlechts, wird dasselbe Verhältniß, wie unter a stattfinden. Bleibt aber bei dem Tode der Mutter eine oder mehrere unberedete Töchter ohne Söhne nach, so wird wohl dahin zu entscheiden sein, daß in solchem Falle die dann unberedeten Töchter das Ingedönte der Mutter und deren Kleinodien vollständig erben, denn ist gleich in den ältesten Rechtsquellen unter dem Ausdrucke „Kinder“ meist Söhne zu verstehen [27.], so verhält es sich anders mit dem Ausdruck „Erbe“, der mehrfach ausdrücklich auch auf Töchter angewandt wird [4.], und wird daher eine Mutter, die mit Hinterlassung unberedeter Töchter verstirbt, nicht „erblos“ verstorben genannt, und deren Ingedönte nicht ihrer Mutter, sondern eben den unberedeten Töchtern zugesprochen werden müssen. Hinterließ sie aber nur beredete Töchter, so fiel der nicht schon bei ihren Lebzeiten an diese bei deren Beradung angefallne Theil ihres Ingedöntes und ihrer Kleinodien an ihre Mutter, da mit der Beradung die Erbenqualität der Töchter im Sinne des alten römischen Rechts erlosch. An die Mitgabe aber, die wie oben erwähnt, auch in diesem Falle im ehemännlichen Vermögen eingeschlossen blieb, hatten die Töchter nur dieselben Rechte wie an letzteres, wie unter a) angegeben.

c) nach durch den Tod des Vaters aufgelöster beerbter Ehe: Blieben in diesem Falle unberedete Töchter nach, und wurden vor der Erbtheilung beredet, so fanden die unter a bezeichneten Verhältnisse statt. Wenn aber zur Zeit der Erbtheilung, so konkurrierten die Ansprüche der Wittve an sämmtliche fahrende Habe und die der Töchter auf Aussteuer an dieselben Vermögensobjecte, und, insofern diese als das Vermögen der Mutter vorstellend angesehen wurden (s. oben S. 12), kann von einer Beradung auch aus mütterlichem Vermögen die Rede sein. Nach der Erbtheilung aber bestand in diesem Falle das mütterliche Vermögen neben Leibzuchtsrechten, deren Objecte an die Lehnserben zurückfielen, aus der ihr als „prae“ zustehenden fahrenden Habe, und einigen andern Accidentalien, an die aber in Folge desselben Grundfuges des Erlöschens

aller erbrechtlichen Ansprüche der Töchter nach der Verabredung, also spätestens bei der Erbtheilung, Ansprüche letzterer beim Tode der Mutter nicht gedacht werden können.

d) bei Auflösung der unbeerbten Ehe, durch den Tod des Vaters, wo also die Erbtheilung, die Auszahlung der Morgengabe und sonstigen Wittwengerichtigkeiten nach Jahresfrist eintritt (7. 28. Priv. Sylv.), kann eine Acquisition der Töchter aus mütterlichem Vermögen nur an Aussteuerobjekten gedacht und angenommen werden. Beim Tode der Mutter aber ist nach dem Geiste des Lehnrechts sowohl, als nach Analogie des an die Mutter und nicht an die verordnete Tochter fallenden Zugewinnes und Kleinwodes, ein Erbrecht ab intestato in die Mitgabe und in die in Gelde angelegte Widerlage sowie in die sonstigen Vermögensobjekte eher dem nächsten Verwandten ihres väterlichen Geschlechts, als ihren eignen, aber durch die Verabredung von allem Anspruch baaren Töchtern zuzusprechen.

Die hier angeführten Fälle und deren Entscheidung lassen sich zwar nicht direkt mit Stellen aus den ältern Rechtsquellen beweisen; sie scheinen mir aber aus dem Geiste des Lehnrechts und consequent auch den für den hier behandelten Gegenstand so dürftigen Quellen zu folgen.

Hienach wird sich die Frage, ob das Princip der Mittelgerade in Livland praktisch gewesen, entscheiden. In den meisten Fällen mag das Resultat des Ueberganges der zu ihr gehörigen Gegenstände mit der Erbfolge nach diesem Principe übereingestimmt haben; die Regel aber war dieses nicht, und formell galt dieses Institut gewiß nicht. Auch darin ist der bedeutende Unterschied jenes Ueberganges und des Nistelerrechts zu finden, daß letzteres ein wirkliches Erbrecht unter Voraussetzung des Todes der Erblasserin und einer bestimmten im Grade nächsten Person war; jene Acquisition der Töchter nach hiesigem Lehnrecht diese Voraussetzung nicht kannte, auch zu der Person der Töchter die Bedingung und Beschränkung hinzutrat, daß ihre Fähigkeit zu acquiriren sich nur bis zu ihrer Verabredung erstreckte, mit letzterer aber nicht nur, wie nach dem Sachsenspiegel **l. 5. §. 2.**, im Fall der Conkurrenz mit unaußergeraden, sondern

jedenfalls erlosch, wo dann, ungeachtet der Existenz der nähern Mittel (die Tochter), die entferntere (die Mutter) zur Erbfolge berufen wurde. Dieser Unterschied mag insofern aus dem Lehnrecht stammen, als der Rückgang des Gutes an die Hand und das Geschlecht, woher es kam, und die vorkommende Bevorzugung letzterer sogar vor näherer Verwandtschaft ihm entsprechende Erscheinungen sind.

III. Leibzucht.

Das Recht der Töchter an eine Virilportion ihres väterlichen Lehnguts zur Leibzucht auf Lebenszeit kann nach einigen Stellen der Rechtsquellen dieser Periode als ein nur subsidiäres, für den Fall verweigerter Verabredung eventuell eintretendes erscheinen, und ist es auch in einziger Beziehung. Nach andern Stellen aber und in andrer Beziehung erscheint es als das hauptsächlichste, das Grundrecht derselben, als dasjenige, aus welchem ihre oben erläuterten Rechte an Verabredung mit Aussteuer und Mitgabe ihre Kraft und Wirksamkeit erlangen. Der Erweis dieser Behauptung wird auch dem Eingangs aufgestellten Sage: „daß in dem Stadium der Entwicklung des Lehnrechts, das uns die Rechtsquellen dieser ältesten Periode unserer vaterländischen Geschichte darstellen, das Lehngut schon dermaßen und mehr als nach dem Lehnrecht des Sachsen- und Schwabenspiegels als Vermägenstheil des Lehnsmanns erscheint, daß nicht allein, wie in jenen Rechtsquellen die direkte männliche Descendenz daran die Erbfolge, sondern auch seine sonstige Familie (Doch im engern Sinn als Weib und Kind) und also auch die Töchter daran Ansprüche haben“ Beweis sein.

Das Recht nämlich der Töchter auf Verabredung erscheint in dieser Periode noch nirgend als ein Zwangsrecht derselben, die Verpflichtung zu ihrer Leistung nirgend als eine gesetzlich auferlegte Zwangspflicht. Vielmehr ist das Verabreden hier ein Recht der männlichen erbberechtigten Verwandten, vermittelt dessen sie den Anspruch der Töchter auf Unterhalt aus und Leibzuchtsbesitz an dem väterlichen Lehngut abtöden, und sich selbst in den Erbbesitz setzen dürfen. Den weiblichen Verwandten hingegen steht ein Recht, diese Ablösung zu fordern nicht

zu; ein Forderungsrecht giebt ihnen das Gesetz nur an den Naturalbesitz zur Leibzucht [1. 2. 5. 11.].

Dadurch aber, daß die in der Verdingung enthaltene Abfindung, die sich als Mitgabe und Aussteuer darstellte, eine Ablösung ist, zeigt sich sowohl 1) die Beziehung derselben und mithin der Töchter selbst zum väterlichen Lehngut als 2) auch, daß letzteres nothwendigerweise in einer für jeden konkreten Fall durch die Sitte oder Rechtsübung der Zeit normirten Proportion, der Maßstab dieser Abfindung ist, indem es nicht wohl denkbar ist, daß den Töchtern, welchen eine Virilportion und in manchen Fällen also das ganze Lehngut zur Leibzucht im Fall der Nichtverdingung zugestanden war, mit einer dem Werthe derselben ganz unangemessenen Abfindung sich hätten genügen lassen müssen.

Von unsren Rechtsquellen spricht sogar das R. G. L. N. den Töchtern das Leibzuchtsrecht am Lehngut allein zu, ohne der Ablösung durch die Verdingung zu erwähnen [4.]; die entsprechende Stelle des N. R. Ms. erwähnt diese zwar, aber stellt das Leibzuchtsrecht voran [2.]. Die andren Stellen dieser Rechtsbücher [5. 11.] sagen zwar, die Brüder sollen die Schwestern heraus, giebt letzteren aber offenbar dafür kein Klage- und Forderungsrecht, sondern ein solches nur für den Naturalbesitz zur Leibzucht, wodurch dieses offenbar als ihr eigentliches und Fundamentalrecht erscheint.

Diese Auffassung aber findet ihre Bestätigung auch in der fernern Entwicklung des hiesigen weiblichen Erbrechts; denn, wenn sie uns auch die Weiber als vom Naturalbesitz der Güter bei Konkurrenz mit gleich nahe verwandten männlichen Personen ausgeschlossen zeigt, statt dessen aber ihnen einen Brautschlag, Ehegeld, Mitgabe, Aussteuer zuspricht [29. 30.], diese eine Quote des ganzen Nachlasses und also auch des Lehnzugs und häufig Erbtheil nennt, diese Institute unter der Rubrik Erbrecht behandelt, so ist es offenbar, daß wir hier die weitere Entwicklung desselben Instituts vor Augen haben (indem der Gebrauch dieser nicht mehr ganz passenden Bezeichnungen nur in der Anlehnung des Rechts und seiner

Sprache an das alte Recht gerechtfertigt erscheint), sowie das Retentionsrecht an den Gütern bis zur Auszahlung oder die Sicherung letzterer durch erstere, dem statt der Verdingung eventuell eintretenden Leibzuchtsrecht analoge, vielleicht aus ihm hervorgegangene Erscheinungen des neueren Rechts sind. Diese Auffassung ist die einzige, welche einen Zusammenhang zwischen dem alten Recht und dem der ersten Gesetzbücher und Gesetzbuchentwürfe nach der Unterwerfung erblicken und deren Bestimmungen vom Vorwurfe der Willkürlichkeit befreit erscheinen läßt.

Was die Zeit nun betrifft, in welcher die Töchter ihre Ansprüche erheben durften, so scheint die Sitte die Verdingung gleichzeitig mit der Hochzeit eintreten gelassen zu haben. Dafür spricht neben dem Umstande, daß die Rechtsquellen [1. 9.] von zu Lebzeiten des Vaters verdingten Töchtern sprechen, daß der Morgengabevertrag, welcher offenbar die Mitgabe voraussetzte, bei Eingehung der Ehe im Brautstuhle errichtet wurde [31.]. Da indessen erst der Wölmarsche Landtagschluß 1545 [16. 17.] dieses als Gesetz aussprechen, auch die Errichtung einer Morgengabe nicht notwendiges Requisit bei Eingehung jeder Ehe war, so muß als der Zeitpunkt, wo mit diesem Ansprüche ein Forderungsrecht verbunden ist, die Erbtheilung zwischen den Brüdern oder unter diesen und der Mutter, oder bei unbeerbter Ehe der Eintritt der Gesamthanderverben und die Auszahlung der fräulichen Gerechtigkeit an die Wittve, also Jahr und Tag nach dem Todesfalle angesehen werden [7.]. Für Eshland partikulär gilt die Bestimmung, daß ohne Rücksicht auf solche Erbtheilung mit dem 16^{ten} Jahre dieser Zeitpunkt eintritt [11.]. Doch galt auch wohl hier die Sitte, daß auch ungetheilte Brüder ihre heirathenden Schwestern gleich bei Eingehung der Ehe verdingten [11.].

Zur Angeficht des art. 3. § 4 des R. G. L. Ns. des art. 12. § 4 des N. R. Ms. darf wohl die Frage aufgeworfen werden: welche die Natur des Leibzuchtsbesitzes gewesen, welche Rechte an einem Leibzuchtsgute den Töchtern zugestanden? ob sie nämlich in den vollen Besitz dieses Gutes gelangten und in Betreff desselben

für ihre Lebenszeit jedem andern Lehnsmann des Landesherren gleichgestellt, oder ob sie nur die Nutznießung der Einkünfte oder gar nur den täglichen Unterhalt aus demselben erhalten? umso mehr, da in dem Deutschen Rechte diese verschiedenen Arten der Leibzucht vorkommen, und in manchen Fällen contravers ist, welche derselben gemeint sei.

Ich entscheide mich dafür, daß die Töchter in den vollen, völlig unabhängigen Besitz des Leibzuchtgutes, mit allen Rechten und Pflichten des Lehnbesitzes für ihre Lebenszeit eingetreten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zwar verbieten die oben angezogenen Stellen, daß die Töchter das Gut selbst zu Lehen empfangen; ferner dieses geschah von den Lehnserben, und zwar meist schon vor der Erbtheilung [52.]. Dieses aber beweist nur soviel, daß sie den Erbbesitz erhielten, nicht aber, daß sie zugleich auch selbst alle Lehnspflichten für das Gut hätten leisten müssen. Umsoweniger aber kann das Empfangen des Guts zu Lehen von Seiten der Brüder einen Beweis gegen die oben angezogene Behauptung liefern, als das Lehnrecht des Sachsenpiegels selbst (art. 36) die Weiber nie in eine Lehnsgewehr ohne die Vermundschaftsgewehr eines Mannes treten läßt; diese aber, die den mangelnden Heerschild supplirte, hinderte nicht den wahren Lehnbesitz.

2. Der Ausdruck „*me manche den*“ ist analog dem Landrecht Sachsenpiegels art. 54, wo es heißt: „*me sint nich plichtik des rikes hervart te dienende, mer herfürte sollen sie geven. Vore sollen sie ledich sin binnen lemede*“, und soll nur die Befreiung von der Verpflichtung, persönlich ins Feld zu ziehen, bedeuten.

3. Der Ausdruck „*se aban te gelider deeling*“ [5.] deutet auf eine Theilung zu abgeändertem, bis auf die gleich hinzugehörte Beschränkung „*over ere gut eret wedder an de bröder*“ für die Lebenszeit dem der Brüder gleichartigem Besitz.

4. Die ratio selbst dieser Zuzession der Schwestern in den Leibzuchtbesitz macht die Annahme eines gänzlichen Ausschlusses der

Brüder von allen aktiven Rechten an dem Grundstücke bei Lebenszeit der Schwestern notwendig.

5. Unstre Rechtsquellen selbst beweisen, daß die Qualität eines Weibes als solchen an sich das Ginehmen einer solchen Stellung nicht unmöglich machte (unde schaffen denste erem heren van erem gude.) [33.].

6. Endlich geht aus folgenden drei Umständen noch die Absonderung des Leibzuchtgutes von den Gütern der Brüder zu abgeändertem Besitz und Verwaltung hervor:

a) den Töchtern, denen ein solches Recht zufiel, hatten nach dem W. G. L. N. Art. 27. die Verpflichtung, einen ihrem Leibzuchtanteil angemessenen Theil der Schulden ihres Vaters zu prästiren und treten somit gleich den Brüdern in das *universum jus* des Erblassers. Wenngleich dieser Art. 27. nicht in das N. u. M. N. M. übergegangen, so kann doch in dieser Beziehung sein Inhalt, als auch in den andern Landestheilen geltend angesehen werden, da er nur einen Aufschluß über die Natur eines in allen geltenden Instituts giebt, nicht aber eine Singularität in der Ausföhrung, wie der Anfang des Artikels.

b) Das Leibzuchtgut stand dem 42^{ten} cap. des N. N. Ns. [12.] gemäß in so voller Disposition der Besizerin, daß sie ihr Recht daran, so lange sie nicht in eheliche Vermundschaft getreten, jedem selbstständig und beliebig auftragen durfte, bei ihrer Verbeirathung aber ihrem Manne es einbrachte, der dann die Disposition und Verwaltung desselben hatte. (Ebenso beweist cap. 252. des N. N. Ns. [15.], daß die Leibzucht mit selbstständiger Verwaltung und Disposition bis auf den von Todeswegen den Weibern im alten Vievland zugestanden habe.

In obigen Sätzen ist neben dem Beweise für den Eingang aufgestellten Satz auch das Nähere, was die Rechtsquellen über dieses Institut überhaupt ausfagen, enthalten.

Collation. Repräsentationsrecht. Collateralerbrecht.

Von einer Collation konnte nach dem früher dargestellten Rechte keine Rede sein, da mit der Vererbung oder der Zuzession in eine Virilportion zur Leibzucht alle Ansprüche befriedigt waren. Ob ein Repräsentationsrecht, welches in dem Falle, wo eine Tochter wäre verheirathet worden, ohne beredet worden zu sein, und dann mit Hinterlassung von Kindern vor der Erbtheilung der Brüder gestorben wäre, hätte eintreten können, existirte; — wird wohl mit Rücksicht auf die Rechtsansichten jener Zeit über diesen Punkt zu verneinen sein [35.]. Außer gegen ihre Eltern stand in dieser Periode den Frauen ihren Blutsverwandten gegenüber gar kein Intestaterbrecht zu, bis auf das oben [pag. 13.] berührte der Mutter in das Jüngelbente und die Kleinodien der erklos verstorbenen Tochter.

B. Nach Landrecht, im Eigen.

Was zunächst die Zeit betrifft, in welcher das Eigen in Livlands Rechtsgeschichte zu suchen ist, so kam ich mich nicht davon überzeugen, daß diese eine andere als die der Abfassung und Geltung der ältesten Rechtsquellen gewesen, und wenn dieselben dessen nicht erwähnen, so scheint mir der Grund davon in dem Standpunkt, von dem aus sie verfaßt worden, gesucht werden zu müssen, nicht aber in der Nichtexistenz dieses Instituts zu jener Zeit. Ebensovienig kann der Umstand, daß das M. R. N., wie man zu sagen pflegt „erst“ dessen erwähnt, dafür sprechen, daß es erst zu Zeit von dessen Abfassung oder wenigstens nach der der ältesten Rechtsquellen in Livland entstanden wäre. Im Gegentheil möchte eher die Behandlung des Eigen im M. R. N. als einer der Beweise gelten, daß dasselbe, wenn gleich eine spätre Arbeit als das sogen. ältere doch nicht das Recht einer andern, und zwar jüngern Periode enthalte.

Wie der Sachsenpiegel eine Privatarbeit, die das zu ihrer Zeit bestehende und vor ihrer Abfassung geraume Zeit bestanden

habende Land- und Lehnrecht verzeichnete, verfolgte für Livland dieselbe Absicht der Verfasser des mittlern Mitterrechts, indem er für das Lehnrecht die ältesten, zu seiner Zeit also noch gültigen Rechtsquellen aufnahm (ein neuer Beweis dafür, daß zu Zeit seiner Arbeit kein neuer, von dem ältern verschiedener Rechtszustand gegolten habe, — indem schwer anzunehmen, daß bei so großer Entwicklung der einen, der landrechtlichen Seite, die andre lehnrechtliche von jeder Entwicklung unberührt geblieben wäre); neben ihnen aber verzeichnete er die landrechtlichen Bestimmungen, deren in Livland neben den lehnrechtlichen welche gegolten haben müssen, (indem Niemand wird behaupten wollen, daß jene letztern allein, wie sie in den älteren Rechtsquellen verzeichnet sind, den ganzen Rechtszustand eines Landes hätten decken können) — und zwar in der Art, daß er meist Bestimmungen des Sachsenpiegels, welche er als in Livland geltend vorfand, zum Ausdruck dieses Livländischen Rechtszustandes wählte. Ein spezifischer Beweis aber für ein zum Mindesten gleiches Alter dieser als der Zeit nach verschiedenen angesehenen Rechtszustände scheint mir darin zu liegen, daß, während das Recht des M. R. N. zu dem Rechte des Sachsenpiegels sich als ein gleiches verhält, das Lehnrecht wie es im M. G. L. N. und M. R. N. aufgezichnet und von da ins M. R. N. übergegangen ist, sich zu dem des Sachsenpiegels als eine weitere Entwicklung und höhere Stufe verhält und daher die Präsumtion für sich hat, einer jüngern Zeit anzugehören; daher denn, wie in Deutschland das Recht als Lehn- und Landrecht neben einander bestand, und zwar im Allgemeinen als dasselbe wie im alten Livland, für dieses letztere aus der spätern Abfassung der landrechtlichen Rechtsquelle auf eine Nichtexistenz landrechtlicher Bestimmungen und Institute in der älteren Zeit nicht geschlossen werden darf, in einer Zeit besonders, wo es Rechte auch ohne Gesetzbücher gab, und umgeweniger, wenn für gewisse Institute des Landrechts, wie gerade für das Eigen innere Gründe vorliegen, es eher in der ältern als in einer neuern Zeit zu suchen. Diese Gründe aber sind:

Beim Beginne der Eroberungen in diesen Ländern, bei der

noch sehr wenig befestigten Landeshebe der hiesigen Landesherren, als letztere selbst das Land, darüber sie Herren waren, noch lange nicht besaßen, als mächtige Häuptlinge der zu unterwerfenden Völker durch Zusicherung ihres Besitzes zu gewinnen oder in ihrer Ergebenheit zu verstärken, als mit möglichst reicher Belohnung mächtige Stützen herbeizuziehen, die herbeigezogenen durch den höchsten Preis zu erhalten waren, als noch das Land, weil eintheils dessen ein Ueberfluß und der Besitz ein unsicherer, dessen Behauptung mit vielfachen Gefahren verknüpft war, andererseits es aber von den Landesherren selbst weder zu verwerthen noch zu erhalten war, in ihren Augen nur geringen Werth haben mußte, — da zeigen sich, wenn man die Lust an Abenteuer und Thaten persönlicher Tapferkeit, die das Zeitalter auszeichnen, und welche wohl an Orten, welche von der Landeshebe des Landesherren noch lange nicht berührt waren, sich selbst einen Wohnsitz erbaut und ohne Belehnung sich erhalten haben mochte, der auch gerne gegönnt werden, — da zeigen sich Veranlassung und denkbare, ja notwendiger Weise Fälle in Menge, in welchen Verleihungen zu Eigen erfolgt sein mochten und erfolgt sind. Später aber, als die landesherrliche Macht dem Gange der allgemeinen sowohl, als der Landesgeschichte gemäß befestigt und im Steigen begriffen war, als auch in Livland die Veranlassungen zum Verschwinden des freien Eigen gegenüber von mächtigen Landesherren sich mochten geltend gemacht haben, welche sich in Deutschland wirksam erwiesen; als die Lehnsverfassung als die allgemeinere und mächtigere die als Ausnahme neben sich vorkommenden Gestaltungen abfordern mußte, als die ohnehin milde Lehnverfassung die dem Lehnsbesitzer kaum größere Lasten, als dem Besitzer von Eigen auferlegte, durch die schon in der Mitte des 14^{ten} Jahrhunderts aufretende Gnadenerbfolge, zwischen Lehngut und Eigen nur in seltenen Fällen einen wesentlichen praktischen Unterschied bestehen ließ, — da mag das Eigen zuerst abgenommen, und dann vollends verschwunden, gewiß aber kein neues entstanden sein. Und in der That müssen, wie schon Supel N. N. M. 5 und 6, S. 424 bemerkt wird, die in eine spätere Zeit fallenden Verleihungen, wenn gleich bei denselben ein Kaufpreis

festgesetzt wird, deshalb noch lange nicht als Verleihungen zu Eigen betrachtet werden, so wenig überhaupt die Erlegung einer Summe bei der Acquisition die Lehnsqualität eines Grundstücks aufhebt. Dieses gilt von den im's 14^{ten} und 15^{ten} Jahrhundert fallenden Verleihungen, die Helmerien Geschichte des Viel. Adelsrechts cap. 127 als Verleihungen zu Eigen anführt, von denen die eine (s. Supel l. c.) noch ausdrücklich als Belehnung sich darstellt, sowie auch der bei Arndt T. II. pag. 98 angeführte Verkauf nach schwäbischem Rechte schon um deshalb schwerlich als eine Verleihung zu Eigen zu betrachten ist, da der Abt selbst nicht Landesherr war und daher schwerlich vom Lehnsnexu disavouiren konnte, Verkauf von Lehnen aber nach den Lehnsrechten erlaubt war, sowie sowohl der Ausdruck „auf ihre rechte Erben“ denselben ganz angemessen ist, als auch der „nach schwäbischem“ wie der anderwärts gebrauchte „nach livischem Rechte“, solange nicht noch mangelnde Beweise vorliegen, für die Qualität des Eigenbesitzes Nichts beweisen können, nicht zu gedenken, daß es auch ein schwäbisches Lehnrecht und ein livisches Ritterrecht giebt (indem die Unterscheidung von livisch und Livländisch damals weht noch nicht praktisch gewesen sein wird).

Dagegen findet sich vom Jahre 1518 [53.], also 5 Jahre nach der Aufzeichnung des W. G. L.M., möglicherweise vor Aufzeichnung des A. M.M. eine Auftragung von Erbkütern zu Lehn, in solcher Anzahl gegenüber der geringen Ausdehnung, welche das Eigen im alten Livland hatte, daß man diese Auftragung als das Ende der Existenz des Eigen in Githland ansehen möchte und aus dieser Bewegung in diesem Lande, von dem die meisten Zuwälle zu Entwicklung unseres Rechtslebens (W. G. L.M. — Gnadenrecht) ausgegangen, darauf, daß diese bald darauf in den andern Landestheilen gleicherweise stattgefunden, schließen dürfte.

Was nun die Erbfolgeordnung im Eigen anlangt, so findet sich über dieselbe nur ein cap., das wir wohl nur dem Umstande zu verdanken haben, daß die Rechtspflege des alten Livland als eines kirchenfürstlichen Landes die Verhältnisse der Pfaffen besonders berücksichtigte. Dieses cap. aber enthält beiläufig Bestimmungen über

das Erbrecht der Töchter im Eigen und beweist, daß in Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und nicht analog den Abweichungen anderer bald auf denselben folgenden Stadt- und Landrechte (namentlich des Schwabenspiegels und Schlesiens Landrechts), die Töchter in Livland nur, wenn sie nicht mit Söhnen konkurrierten, zur Erbschaft im Eigen Zutritt fanden. Abgesehen davon, daß bei einem Rechte, das so sehr und meist wörtlich aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist, die Präsumption für Gleichheit auch in dieser Beziehung spricht, so ist auch dieses cap. XII. des M. N. N., das gleichfalls aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist [36.], auch seinem deutlichen Inhalte nach nicht anders zu verstehen. Wenn es dort nämlich heißt: „de pape nimmt gelick dele mit den brödern unde süstern in erve unde eigen“, so bedeutet das noch lange nicht, daß, weil der Paffe zugleich mit seinen andern Brüdern und zugleich mit den Schwestern erbt, auch diese letztern nur erstern zusammen geerbt hätten. Steht aber das Erbrecht des Paffen gleichzeitig mit allen Geschwistern fest, so kann der Satz im §. 5 des cap. XII. „Wer överst de jundfrowenen broder enthefft, denn einen papen, si nimt ene gelick dele an gude“ nur die Bedeutung haben, daß die Schwester nur dann erbt, wenn sie keinen andern Bruder, als einen Paffen hat, da sonst die Bestimmung völlig pleonastisch wäre. Das Institut der Tochtergerade, welche nach dem Erbrecht Sachsenspiegels der einzige Erbsatz für mit Söhnen konkurrierende Töchter war, scheint in Livland nicht praktisch gewesen zu sein, da das M. N. N., welches doch manche Institute, die hier nie praktisch geworden sein sollen [37], anführt, ihrer irgend Erwähnung thut. Daber muß man der Vermuthung Raum geben, daß in diesem Falle die Lehnrachens übliche Veradung stattgehabt habe. Wahrscheinlicher noch wird diese Vermuthung werden, wenn sich herausgestellt haben wird, welchen Einfluß das Landrecht auf weitre Entwicklung des strengen Mannlehnrechts geübt, bei dieser Entwicklung aber dennoch die Töchter, deren Erbfolge in den Gütern, wenn sie allein vorhanden waren, die Sächsisch-Landrechtliche war; — (im Fall der Konkurrenz mit Söhnen), nach dem lehnrachens Prinzipie der Veradung behandelt wurden. Zudem gehört die Aus-

stattung der Töchter zu den Gegenständen, wo der überwiegende usus im Lande bald zum allgemeinen wird gegenüber von Gebräuchen, die aus einem andern Lande, wo sie allgemein gewesen, herübergebracht, nur zu Ausnahmen und Singularitäten geworden.

Da das M. N. N. auch mit keinem Worte der weitern Erbfolgeordnung erwähnt, so bin ich geneigt anzunehmen, daß diese zwar die Sächsisch-Landrechtliche, jedoch mit den Abweichungen von dieser, die das Gnadenrecht bilden, gewesen.

Zweite Periode.

Von der Milde rung des strengen Mannlehnrechts bis zu den ersten Gesetzbüchern nach der Unterwerfung, 1329—1660.

Das Gnadenrecht.

Die schwierigste Aufgabe für eine rechtshistorische Darstellung ist: den Uebergang von einem Rechtszustande zu einem andern in seinen bewegenden Momenten darzustellen. Quellen, die für dieselben sprächen, finden sich seltner erhalten, sind fast noch seltner und schwerer zugänglich, als diejenigen, die das Produkt dieser Bewegung, sei es in der möglichsten Umfassung eines Gesetzbuchs, oder in der bündigen Kürze eines die Grundlage zu einem neuen Rechte legenden, allgemein gültigen Dokuments, aufweisen. Oft bleibt in solchem Falle nur die lebendige Vergegenwärtigung des vorhergehenden aus Quellen letzter Art erkennbaren Rechtszustandes, der historischen Verhältnisse sowohl des Landes, von dem die Rede,

als derer, deren Einfluß es mehr oder minder unterworfen war, die Auffassung der in beiden liegenden, das vorhandene Recht zu der weiter wieder erkennbaren Stufe der Entwicklung treibenden, auf sie hinweisenden Momente, um mit dem in der Geschichte lebendigen Bande des Begriffes beide zu verbinden.

Eine Aufgabe ähnlicher und doch verschiedener Art ist es, wenn in unstreitigen Dokumenten die Grundlage eines neuen Rechtszustandes gefunden, dieser aber weder äußerlich in diesen Dokumenten ausgeführt, noch innerlich zu seinem vollen Inhalte entwickelt ist, in spätern Rechtsquellen, die umfassend und in seinen einzelnen Theilen ausgeführt diesen Inhalt entwickelt zu sich selbst aufführen, — diese Gleichartigkeit nachzuvollziehen, sowohl des hier mit Worten Ausgeführten, dort nur im Princip Angedeuteten, als auch die der hier entwickelten, ganz ausgebildeten, dort aber nur im Keim enthaltenen, ganz oder wenigstens in wesentlichen Punkten scheinbar verschiedenen Institute.

Beide Aufgaben sind im ferneren Verlaufe dieser Abhandlung zu lösen. Dieser selbst sollte dieses zur Erkenntniß bringen. Wenn indessen die Lösung dieser Aufgabe nur unvollkommen gelingen sollte, so wäre der Zweck einer deßfälligen Entschuldigung noch nicht zu dieser Einleitung genügende Veredlung. Diese wolle darin gefunden werden, daß ich durch die Verzeichnung der mir gestellten Aufgabe einem wohlwollenden Streben nach Verständniß des nur unvollkommen Gelesenen und daher schwerer Zugänglichen Erleichterung schaffen will.

Die letzte Periode zeigte uns das Weib als nur zu einer Vererbung aus dem väterlichen Lehnrecht berechtigt, oder zu einem eventuellen Besitze einer Virilportion desselben zur Leibzucht, im Falle verweigerter Vererbung. Wenn für die Größe derselben eine gewisse Verhältnismäßigkeit zu dem Gesamtvermögen in Anspruch genommen ward, so konnte doch eigentlich nicht unmittelbar dieses Vermögen selbst, sondern nur der Werth der lebenslänglichen Nutznießung (das eventuelle Recht) als die eine Verhältnißzahl angenommen werden. Die Vererbung befriedigte alle geistlichen An-

sprüche. Der Tod des Erblassers, die Größe seines Vermögens zur Zeit desselben waren unwesentliche Momente, und nicht nur alle Ansprüche an ihn und sein Vermögen, sondern auch an das aller verwandten Personen cessirten mit dem Momente der Vererbung — an ihr nur blieb von Seiten des väterlichen Hauses im Erbrecht der Mutter in das Jüngdünne und die Kleinodien der erblos verstorbenen Frau ein eventueller Anspruch haften.

Von Ende des 14^{ten} bis zu Mitte des 15^{ten} Jahrhunderts sehen wir in allen Landestheilen ein weitgreifendes Erbrechtssystem sich verbreiten bis ins 5^{te} Glied. Die Weiber selbst werden in Lehnrecht zu Erben berufen, falls sie nicht mit gleich nahe mit dem Erblasser verwandten Männern konkurriren. In diesem Falle aber erhalten sie, wie früher, die Vererbung. Das ist der wesentliche Inhalt der Urkunden dieses neueren Rechts, ein Inhalt, der in der Mitte des 16^{ten} Jahrhunderts, 1561, auf die authentischste Weise dargethan wird, ein Inhalt, wesentlich verschieden von der frühern Zeit, ein ungeheurer Sprung gegen dieselbe, und doch auf der andern Seite ihr analog, ja zu sehr gleich, um neben jener wesentlichen Verschiedenheit bestanden haben, wenigstens sich erhalten haben zu können. Die eventuelle dem frühern Rechte gleiche Vererbung neben dem eventuellen Erbrecht, wo früher nur Leibzucht die andre Eventualität bildete. Diese Ungleichheit wird hier das treibende Moment. Indem einerseits der Ausschluß vom wirklichen Erbrecht, andererseits der Name der Vererbung und Aussteuer bleibt, tritt als vermittelndes Glied die entstehende Wichtigkeit des Todes des Erblassers auch nach der Vererbung in dem Rechte der Collation ein. Hierin zeigt sich die Anerkennung eines Anspruches über die frühere Vererbung hinaus und bleibt gleich der Name, so ist sie doch factisch Erbtheil. Die frühere allgemeine Verhältnismäßigkeit wird zur Quote; die eine Verhältnißzahl, welche der Werth des eventuellen Leibzuchtsrechts war, wird der Werth des Vermögens selbst.

Diese Bewegung in den wesentlichen Momenten schon am eigentlichen Schluß dieser Periode, 1561, thätig und erweisbar, findet sich beschlossen in den ersten Bestrebungen für Codifikation nach

diesem Zeitraum, und darin liegt deren Wichtigkeit, darin der Grund, daß sie in diese Abhandlung gezogen worden, darin nemlich, daß, aus ihrer einerseits mit dem alten Recht gleichen Terminologie und Behandlungsweise dieser Verhältnisse, und den andererseits doch wesentlich neu und klarer gefaßten Resultaten der eigentliche Inhalt der im 14^{ten} und 15^{ten} Jahrhundert abgefaßten Dokumente, ebensowohl die nothwendige den Letzteren innewohnende Entwicklung, als der Gang derselben, sowie auch deren Beschließung in einem neuen Rechte zu erkennen ist. Ihre Schwankungen und Unvollkommenheiten selbst beweisen, wie dieses ganze Gnadenrecht das jezige gemeine Recht dieser Lande im Wesentlichen schon enthält, daß die seinen Beginn charakterisirenden Verhältnisse und Institute dem Rechte dieser neuern Gesetzgebungen analog, ja gleichartig waren. Nur in dieser Beziehung wurden sie aufgenommen und berücksichtigt. Dieses aber dient auch zur Charakteristik dieser Werke im Allgemeinen, was diese Lehre betrifft. Was die einzelnen derselben anlangt, so mögen einige Worte zu Bezeichnung ihrer Eigenthümlichkeit dienen. Das früheste derselben, das Hildesheim'sche Landrecht 1599, entspricht, sowie das Ebst. Ritter- und Landrecht 1660 und das Derschauf'sche Landrecht 1644, dem oben angegebenen Typus am meisten: Darstellung eines eigentlich vollständig gemeinrechtlichen Erbrechts in den Formen aber des frühern Rechts und Anlehnung an dessen Institute und Terminologie. Weniger aber, als die beiden folgenden ist ersteres vom Römischen Recht berührt, weist aber dafür einige ganz unerklärliche, weder aus dem Römischen noch dem gemeinen Recht, noch irgend wie aus den frühern Verhältnissen abzuleitende Abweichungen und Besonderheiten auf. Die Witten'schen Statuten 1611 schließen sich dem alten Recht am meisten an und zeigen am wenigsten den Uebergang und die Entwicklung zum gemeinrechtlichen, das gerade Gegenstück der Kurischen Statuten 1617, welche alle Anlehnung an die Vergangenheit, alle Berücksichtigung der nationalen Rechtsgrundlage in Terminologie, Ausdrucks- und Behandlungsweise abgestreift, eben darin aber interessant sind, daß sie beweisen, wie sehr das Gnadenrecht in seiner Entwicklung dem gemeinen Recht ähnlich ist, zu ihm

hintrieb, da sein Inhalt eben mit gänzlicher Omission aller zu Grunde gelegten historisch hergebrachten Ausdrucks- und Anschauungsweisen vollständig ausgedrückt werden konnte; so, nirgends die Rede von Vererbung u., sondern ganz einfach von Erbschaft der Weiber; ihr Erbtheil wird als Quote u. bezeichnet. Das Derschauf'sche Landrecht aber wiederum zeigt, daß diese Statuten nur, weil sie von Fremden verfaßt worden, in dieser Form erscheinen konnten, daß überall im Lande die alte Anschauungsweise allen diesen Verhältnissen zu Grunde lag. Das Erbtheil ist wieder Aussteuer, der Ausschluß vom Naturalbesitz der Güter wieder Ausschluß vom Erbrecht; es tritt sogar ein früher gar nicht gekanntes Deutsch-Rechtliches Institut „die Nisselgerade“ auf, aber in ganz besonderer Beziehung, wovon weiter unten.

Der Uebergang vom strengen Mannlehnrecht zum Gnadenrecht.

Das B. G. L.N. und A. N.N. beschränken zwar die Erbfolge auf die direkte männliche Descendenz des Erblassers. In ihnen findet sich jedoch schon das Bestreben, die Güter möglichst bei dem Geschlechte zu erhalten, sowohl in der gesetzlichen Gesamthand ungetheilter Brüder, als in dem Institute der verlehnenen, die zwar die Natur des auch an auswärtige Personen zu ertheilenden Gedinges haben konnte, in deren Wesen es aber bei der Richtung, die das Lehnwesen gewonnen, lag, das Mittel zu werden, die Erbfolge eines Gutes, die durch die Abtheilung gesetzlich für alle Zeiten gehoben war, unter den Collateralen, das Gut selbst aber möglichst bei dem Geschlechte des Erwerbers zu erhalten. Bei der Entfernung des Königs von Ostland, bei dem dadurch bedingten so sehr milden, ja schwachen Regimente, bei der häufig ganz getrennten und feindlichen Stellung dieses Vasallenstaates, und der dann eintretenden Selbstregierung desselben, war es unvermeidlich, daß faktisch sich eine erweiterte Erbfolge bildete. Zwei Anhaltspunkte zu derselben fanden sich: der eine, die samende Hand,

welche zum spätern Stammlehn führte; der andre, das Eigen und die Erbfolge in demselben.

Zu Esthland muß dasselbe nemlich eine gewisse Ausdehnung gehabt haben, [35. 38.], die Erbfolgeordnung in dasselbe bekannt gewesen, den Vasallen wünschenswerth auch für das Lehngut erschie- nen sein, und nicht unmöglich ist es, daß in solchen Zeiten, wo der König sein Recht nicht wahren konnte, von manchem Mannlehnsmann sein Lehngut nach dieser Erbfolgeordnung, nämlich eventuell auch auf seine Töchter vererbt worden sei.

Bei der Lehnauftragung von 1318 [35.] aber ist es nicht wohl denkbar, daß diese Güter, die bisher nach Landrecht außs freieste vererbt, jetzt der strengen Mannlehnfolge wären unterworfen worden, sondern es kann angenommen werden, daß die bisherige Erbfolge den nunmehrigen Lehnsmännern wird zugestanden worden sein. Gewiß begründete keiner dieser Umstände noch ein allgemeines Recht. Wenn indessen die Weise des Rechtslebens im Mittelalter nur einigermaßen bekannt, wird wissen, daß meist der Errichtung eines Dokuments, der Ertheilung einer Freiheit und Privilegiums für eine Gemeinheit, sei es zahlreiche Spezialbestätigungen für Einzelne, oder der durch Gewalt oder Begünstigung der Umstände herbeigeführte faktisch schon herrschende Zustand vorangegangen waren, nicht aber jene Urkunden den faktischen Zustand herbeigeführt haben.

Im Angesicht dieser Verhältnisse begegnen wir A. 1329 einem von König Christopher von Dänemark der Harrisch-Bierischen Ritterschaft ertheilten Privilegium, das Erbrecht der Töchter betreffend: [30.]

Unstreitig ist dieses Privilegium sehr dunkel, und zwar besteht die Schwierigkeit darin, daß schwer zu finden ist, in welchem Punkte es Neues und, wo Neues, worin es Straß den Privilegirten Vortheilhaftes enthalte:

Daß das Wort „erkligtes recht“ hier nicht verleiten darf, eine Beziehung auf Besizer von Eigen zu suchen, geht aus Folgendem hervor:

1) erblichen Rechtes ward auch Lehngut besessen.

- 2) die Töchter hatten in Eigen schon ein Erbrecht, es bedurfte also einer Verleihung desselben nicht, und hatten es
- 3) mit dem Rechte der Transmissionen. Die Anordnung eines Anfalls an den König wäre also ein *privilegium odiosum* gewesen.

Schwierig stellt sich die Frage auch, wenn eine Beziehung auf Lehngut gesucht wird:

- 1) die Verleihung eines Erbrechts an Lehngut im Falle der Konkurrenz mit Brüdern, wenn durch dieselbe nur ein lebenslängliches Leibzuchtsrecht gewährt werden sollte, gab den Erbinnen kein Recht mehr, als sie früher schon besaßen [1.].
- 2) aber war der hier angeordnete Anfall eines solchen Leibzuchtgutes an den König nach dem Tode der Erbinnen, falls keine Brüder oder Gesamthanderven vorhanden waren, Nichts Neues; falls aber solche existirten, kein Privilegium für, sondern eine Veranbarung der Ritterschaft, da früher ein solches Gut, sei es gar nicht aus der Familie kam, sei es, wenn es den Töchtern zu lebenslänglicher Leibzucht verliehen ward, an die Brüder oder sonstigen Lehnserben zurückfiel — welcher Rückfall jetzt hätte cessiren sollen.

Es muß also eine andre Erklärung gefunden werden, eine, bei der das Privilegium als ein solches, nämlich als eine Regnardigung, als eine gesetzliche Sanktion eines gesetzlich früher nicht Bestandenhabenden, eine Erklärung, bei welcher der durch dieses Privilegium herbeigeführte Rechtszustand als ein Fortschritt dem früheren, als eine niedrigere Stufe zu dem darauf folgenden, in einem Zusammenhange aber mit beiden erscheint. Als eine solche Erklärung, als die einzige dieser Art aber erscheint folgende:

Im Angesichte der auf den letzten Seiten dargestellten faktischen Verhältnisse, der Wünsche und Bitten der Ritterschaft (hierauf mag wohl das „umb unserer Obern willen“ gehn, und unter „Obern“ die Landräthe gemeint sein), diese faktischen Verhältnisse in einem erweiterten Erbrecht gesetzlich sanktionirt zu sehn, mag dieses Privilegium zunächst für die Töchter allein ertheilt worden sein:

Dann stellt sich die Sache so :

1) Im Falle der Konkurrenz mit Söhnen bleibt es bei dem frühern Recht: Vererbung oder Leihguth an einer Virilportion, welche letztere nach dem Tode zunächst an die nach dem frühern Recht gesetzlichen Lehnserben zurückfällt.

2) Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter wie jene mit vollständigem Erbrecht und Transmission auf ihre Descendenz. Sterben sie aber als Jungfrauen, unverheirathet und kinderlos, so ist, falls nicht das Recht der gesammten Hand, eintritt, das Lehn dem König eröffnet.

Bei dieser Erklärung erscheint das Privilegium nicht mehr als ein schlechter Scherz, der mit der Ritterchaft wäre getrieben worden, indem ohne Ertheilung irgend eines neuen Rechts für die Substitution der Worte „erstliges recht“ statt „lysttuch“ den Söhnen, respective Brüdern oder sonstigen Lehnserben ein seit mehr denn einem Jahrhundert ihnen zuschickendes, noch vor 14 Jahren neu bestätigtes und verfaßtes Recht wäre genommen worden. Zugleich aber entspricht sie den Worten des Privilegiums, indem dieses eines solchen Rechts im Fall der Konkurrenz mit Brüdern nicht erwähnt, auch durchaus nicht die Absicht verräth, dem frühern Recht zu derogiren. Wenn nämlich ganz abstrakt aufgefaßt, gesagt werden könnte, daß das Privilegium ebenfowenig, wie es im Fall der Konkurrenz der Töchter mit Söhnen erstern ausdrücklich ein konkurrirendes Erbrecht zuspricht, es ihnen auch abspricht, so ist Letzteres doch auch um deswillen anzunehmen, weil ein solches gleichzeitiges Erbrecht in Lehngut weder in der Vergangenheit noch in der folgenden Zeit untrer Rechtsgeschichte anzutreffen ist, ein solches Recht ganz spurlos ohne irgend einen Einfluß auf das spätre vorübergegangen, ohne irgend eine innre Beziehung zu demselben gestanden, und das darauf folgende Gnadenrecht im Vergleich mit diesem einzigen, diesem unerklärlichen Phänomen in gewisser Beziehung ein Rückschritt zu nennen wäre.

Ebenso aber widerspricht auch das Privilegium der positiven Seite der oben aufgestellten Erklärung nicht. Es sagt nämlich, daß: wenn die „Jundfrouwe“ sterben, so ereigne sich der Rückfall

an den König; — nicht: wenn die Erbinnen, Töchter erblos sterben, so daß hier die Ertheilung eines dem der Brüder gleichen Rechtes anzunehmen ist, nämlich: Transmission auf die direkte Descendenz. Und bedarf es noch der Beweise? Zwei schlagende bietet das Privilegium selbst:

1) Ist es die erste Rechtsquelle, die von Lehngut handelt, in welcher eines Erbrechts gegen die Mutter und in das Gut derselben die Rede ist, mit den Worten „in erer Eldern güdern.“ Ein solches mütterliches Gut konnte früher nicht existiren, es fehlte ein durchgreifender, allgemeiner modus zu seiner Entstehung. Welcher aber ist der einzig denkbare modus seiner Entstehung zu Zeit der Ertheilung dieses Privilegiums? Eben das durch dasselbe ertheilte Erbrecht in dem oben dargelegten Sinne.

2) Solange das agnatische Prinzip der Erbfolge in den Ritter- und Lehnbrechten nicht gesprengt, zu einer kognatischen erweitert war, hatte die rein agnatische Tutel der Ritterrechte [40] genügen müssen, dem tief in der Natur der tutela legitima begründeten Prinzip gemäß [41.]. Demselben gemäß aber weist das Auftreten der kognatischen Tutel, von welcher seit diesem Privilegium überall die Rede ist [39. 29. 42.], auf das Auftreten eines kognatischen Erbrechts, wenn gleich hier noch für die Verwandten außerhalb des ebenbürtigen Rufens ein Erbrecht noch nicht in Aussicht steht.

Weiterer Fortschritt zum Gnadenrecht.

Doch auch dieses Verhältnis bot geringe Garantie für den Verbleib des Gutes bei dem Geschlechte des Besitzers. Zudem war in den Beweggründen zu dieser Erweiterung der Erbfolge eine zu weit größer Ausdehnung, als der im Christopherischen Privilegio ertheilten, treibende Kraft enthalten. Hatte dort der Hinblick auf das Landrecht gewirkt, so trat zu Unterstützung der Wünsche nach Erhaltung des Gutes bei dem Blute des Besitzers die Entstehung des Stammlebens. Die Schwierigkeit aber der Erlangung dieser Art der gesammten Hand für alle Einzelnen, das natürliche Gefühl, wenn gleich nicht die

politische Einsicht, welchem gemäß die größere Nähe der Blutsverwandtschaft dem Erblasser die einzelne Person näher stellt, als sein Geschlecht und seinen Namen, die Natur der einmal begonnenen Bewegung, welche eben das kognatische Erbrecht zwar hinter das agnatische bei gleichem Verwandtschaftsgrade zurückgesetzt, ihm aber doch Raum gegeben hatte; alle diese Umstände gefalteten dem Stammlehnsprincipie nicht, zur vorherrschenden Geltung zu kommen, nicht zu größerem Gedeihen unserer vaterländischen Geschichte, sondern ließen seinen Einfluß auf das neuentstehende Recht zwar zu einem bedeutenden, doch nur bedingten werden.

Das Princip nämlich des Stammlehngefamthandrechts war die Vererbung des Lehnguts in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers und mithin stets in dem Geschlechte desselben.

Bei der eintretenden Erweiterung der durch das Christophersche Privilegium angebahnten Erbfolge, welche zum Gnadenrecht führte, trat die sächsische Erbfolgeordnung ein; jedoch in der Art, daß die dort nur bis zu den Geschwistern [44.] gehende Bevorzugung des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, hier eine durchgängige wird, so weit das Erbfolgerecht überhaupt reicht, und daß, wo der Sachsenspiegel den Töchtern nur ein Recht auf die Gerade giebt, das neu entstehende Gnadenrecht ihnen die Veradnung, den entfernteren weiblichen Verwandten aber im Falle der Konkurrenz mit gleich nahe mit dem Erblasser verwandten männlichen eine Abfindung zugestehet. Die andre Abweichung aber findet sich im Stammlehnsprincipie begründet, kann allein durch Zurückführung auf letzteres begriffen werden *).

War nämlich das Princip der Blutsverwandtschaft das Vorwiegende in diesem Gnadenrecht, so daß die Erbfolgeordnung durch die Nähe des Grades in der Parenteleordnung des sächsischen Rechts ohne absoluten Geschlechtsunterschied bestimmt war, so machte sich

*) Der Beweis dafür, daß der Inhalt des Gnadenrechts der hier anachronisch ist, bleibt der Darstellung desselben vorbehalten, — hier gilt es nur die Darstellung seiner Entstehung, die Ausführung der dazu mitwirkenden Momente und der Art ihrer Mitwirkung.

doch das Familienprincip in der Art geltend, daß betreffend ein Gut, das durch Vererbung in weibliche Hände gekommen und durch diese in ein andres Geschlecht gelangt war, die weitere Vererbung innerhalb dieses Geschlechts nur solange andauerte, als directe Descendenz derjenigen Person, durch welche das Gut an das Geschlecht gelangt war, existirte; die Blutsverwandtschaft also des Geschlechts, aus und von dem mit dem Geschlechte, zu dem es durch Vererbung gelangt war, dauerte. Während aber im Falle des Todes der letzten Person aus dieser Descendenz nach dem Rechte des Sachsenspiegels das Gut unbedingt auf die nächstverwandte Person vererbte, so bestand nach dem Gnadenrechte die Rücksicht auf das Geschlecht, aus dem es gekommen; und die in demselben nach derselben Erbfolgeordnung mit dem Erblasser am nächsten verwandten Personen hatten ein vorzügliches Recht zur Erbfolge in ein solches Gut, — vor gleich nahe, ja näher verwandten Personen seines eignen oder andrer verwandter Geschlechter. Eine gleiche Stellung hatten gleich nahe oder näher verwandte Personen aus andern Geschlechtern zu den Gütern, welche dem Erblasser aus seinem Geschlechte zugefallen; — dies eigenthümliche Verhältniß kann ich nur der Einwirkung des Stammhandstammlehnsprincipis zuschreiben.

So erweist sich das neu erstandne Recht in seiner innern und einseitlichen Wesenheit, — die sich eben darin kundthut, daß sein Princip ein einseitliches und auf sich selbst ruhendes ist, — als die concrete Einheit dreier zu seiner Entstehung mitwirkender Momente:

1. Dem Landrecht, und zwar dem des Sachsenspiegels verdankt es die Erbfolgeordnung im Allgemeinen *).

2. Den Mitterrechten die Veradnung und Abfindung aus dem Lehngute, — im Fall auch der Konkurrenz mit gleich nahe verwandten Per-

*) Merkwürdig ist es, daß die einzige, gesetzliche Kraft habende, authentische Rechtsquelle, sowie die in ihrer Bedeutung umfassendste historische Notiz, die uns über die Existenz von Eigen geblieben, jener Brief König Friedrich's 1250 und jene Lehnsauftragung 1318 denselben Landen Harrien und Bierland angehören, in denen das Gnadenrecht zuerst entstanden, die ihm seinen ersten Namen „das Harriß-Bierische Recht“ gegeben.

ionen männlichen Geschlechts und zwar auch in den ferneren Graden, wo der Sachsenpiegel ein gleiches Erbrecht giebt.

Dem Principe beider ist das Zurückstehn der Weiber bei Konkurrenz mit gleich nahe verwandten Männern (dem Sachsenpiegel freilich nur bis zu den Geschwistern inclus.) eigen.

3. Aus der Existenz, der während seiner Entstehung in diesen Ländern lebendigen, dem Gesammtstammlehn zu Grunde liegenden Ideen und Motive die Vererbung der Güter je nach der Seite und dem Geschlecht, von denen sie an den jedesmaligen Erblasser gelangt.

Diese wunderbar genaue und vollständige Nachweisbarkeit aller Elemente des Gnadenrechts aus anheim im Lande geltenden und thätigen Momenten des Rechtslebens beweist, daß es im Lande entstanden, gleich dem Christopherschen Privilegio sich vor der Aufzeichnung in der Praxis muß geltend gemacht haben, sowie seine Vollständigkeit und Ausdehnung gegen die Ritterrechte die Annahme einer plötzlichen Entstehung oder Ertheilung ohne vorhergegangene vermittelnde Stufen (Christoph. Priv. im oben ausgeführten Sinn), ohne schon früher mehr oder weniger durch Zulassung der Landesherren praktisch sich geltend gemacht zu haben, vollständig unterdrückt. Und in der That hätte sonst die Ritterchaft, wäre sie noch auf dem Boden der Ritterrechte gestanden, nicht ebenföug um vollständige Modifikation, als um dieses einer solchen so ähnliche Recht bitten können? ist sonst die Ertheilung und Verleibung abseiten des Hochmeisters zu begreifen? — und wäre man auch geneigt, diesen großartigen Act landesherrlicher spontaner Munificenz anzunehmen, kann ein so vollständig aus der speciellsten Rechtsentwicklung eines Landes hervorgegangenes, ihm so genau anpassendes Recht als ein überhaupt von irgend Jemand, und noch dazu als ein in einer fernem Kanzlei, in casu des Hochmeisters, verfertigt und retrovirtes angesehen werden? oder ist nicht vielmehr anzunehmen, daß als 1397 Conrad von Jungingen diesen Gnadenbrief aufsetzte, er darinnen nur das bestehende, aber wegen Mangels eines bekräftigenden Dokuments und gegenüber läugnenden Ansprüchen in der Praxis schwankende Recht aufzeichnete.

Daß der Ertheilung dieses Rechts in den andern Landes- theilen eine solche Bewegung, nicht allein der Witten, der dringenden Bemühungen, des eingetretenen Bedürfnisses, sondern auch einer neu aufgetretenen Praxis vorherging, bezeugt das Priv. Sylv. 1437, welches in nur ein wenig entwickelterer Form dasselbe Recht, wie das Jungingensche vorzeichnet.

Schon bei Ertheilung des Schwesterlehen Privilegiums hatten die Ritterchaften der andern Landtheile vorgebracht, daß ihnen von ihren Landesherren ein gleiches Recht sei zugesagt worden. Wann es für dieselben aufgesetzt worden, ist, da die Urkunden darüber nicht mehr existiren, nicht zu ermitteln. Die späteren hieher gehörigen Urkunden enthalten nur Confirmationen des schon bestehenden Rechts. Die einzige von diesen für uns wichtige, das Welfenbaufensche Priv. 1370 wird ihre Erwähnung weiter unten finden. Wir werden jetzt zur Darstellung dieses Rechts selbst bei seiner Entstehung, zu der seiner fernern Entwicklung bis 1361, und endlich der Aufweisung des Niederschlages dieser ganzen Bewegung in den ersten Codificationsversuchen nach der Unterwerfung schreiten können. Daß diese letztern nur in dieser Beziehung in das Bereich dieser Abhandlung gezogen worden, sei mir erlaubt, ins Gedächtniß zurückzurufen (s. oben S. 27. 28.); desgleichen, daß von dieser allgemeinen Bewegung, die der Stamm ihres Erbrechts ward, eine andre, das Stammlehenstammlehnrecht sich absonderte (s. ob. S. 29.), die wir um so mehr zu berücksichtigen haben werden, als das unter seinem Einfluß, innerhalb seiner entstehende weibliche Erbrecht auf die spätre Entwicklung jener Hauptrichtung nicht ohne wesentliche Einwirkung geblieben ist.

A. Erbrecht der Töchter.

I. Nach Gnaderecht.

1. In das väterliche Vermögen. a. Im Falle mangelnder Konkurrenz von Söhnen:

In diesem Falle traten die Töchter mit vollem Erbrecht in das sämmtliche väterliche Vermögen, wie es schon das Christophersche Privilegium (s. oben pag. 52.) bestimmt hatte [29. 49. 57.]; jedoch nur diejenigen, welche zu des Vaters Lebzeiten nicht waren beredet worden. Indessen spricht schon das Priv. Sylv. [51.]; letztern das Recht zu, durch Einverfügung ihrer Veradung in die Erbmasse mit den unberedeten Töchtern gleichen Theil in dem väterlichen Nachlaß zu nehmen. Das Gellingsh. Privil. [59. 60.] fügt dazu, daß den Kindern vor dem Erbfall verstorben erbedeter Töchter ein gleiches Recht durch Collation der Veradung ihrer Mutter ihren Muttterschwestern gegenüber zustehn solle. Dieses Erbrecht bestätigen auch die folgenden Gesetzentwürfe [77. 92. 101. 106. 111.], das Estländische Ritter- und Landrecht aber [111. 114.] spricht ihnen das Collationsrecht, doch nur in der Art zu, daß ihnen in Folge derselben der an der Veradung mangelnde Werth des auf sie fallenden Erbtheils ausgezahlt wird, schließt sie aber von dem Naturalbesitz der Güter aus, zu dem die unberedeten ein vorzügliches Recht behalten. Sind alle Töchter bei des Vaters Tode beredet, so succediren sie alle mit gleichem Rechte in den väterlichen Nachlaß [49. 57. 77. 88. 112.]

b. Im Falle der Konkurrenz mit Brüdern sprechen die Gnaderechtsurkunden den Töchtern nur ein Recht auf Veradung zu [29. b. 40. 58.]. Auch die neueren Rechtsquellen schließen sich diesem Sprachgebrauch nicht selten an, indem sie den mit Söhnen konkurrierenden Töchtern von erstem einen Brauttschlag, Ehegeld, Ehesteuer, Aussteuer bestellen lassen [79. 86. 91. 105. 104. 116.]; zugleich aber sprechen sie ihnen eine Quote der Erbschaft zu und behandeln ihre Verhältnisse unter dem Titel: Erbrecht. Die Kurischen Statuten

allein sprechen in diesem Falle auch nur von einem Erbrecht und erwähnen der das nur beiläufig, nicht aber insofern, als mit ihrer Konstitution die Absicht der Befriedigung erbrechtlicher Ansprüche verbunden wäre [81. 85.].

Diese scheinbar widersprechenden und unklaren Verhältnisse werden uns zur Aufforderung gereichen, auch in dieser Periode

die Veradung

näher zu betrachten. Die älteste Gnaderechtsurkunde, das Privilegium Jungingen hat offenbar die Absicht, im Falle der Konkurrenz mit Söhnen in Bezug auf die Verhältnisse der Töchter beim alten Recht es bewenden zu lassen, d. h. sie mit Mitgabe und Aussteuer abzufinden; wo dann die Bestimmung der Größe nach, falls sie vom Vater geleistet wurde, von diesem abhing, falls von den Brüdern, eine gewisse Verhältnismäßigkeit zum Gesamtvermögen Requisit war; mit der Veradung erloschen wie früher alle erbrechtlichen Ansprüche, bis auf den Fall, da schon beredete Töchter die einzigen Kinder eines verstorbenen Vaters waren [29.] Als nun aber Fälle eines wirklichen Erbrechts unberedeter Töchter vorgekommen waren, mußten bald wesentliche Momente, die eine Aenderung des früheren Rechts erforderten, sich herausstellen:

1. Zunächst mußte es unbillig erscheinen, daß der zufällige Umstand einer frühern Verheirathung eine so wesentliche Ungleichheit begründen sollte; und in der That ward die Hebung derselben bald durch die Berechtigung zur Collation gehoben [51. 59.], und es blieb nur der Unterschied von dem früheren Rechte her bestehen, daß die unberedeten Töchter, die zuletzt dem Vater am nächsten gestanden, zum Naturalbesitz der Güter berechtigt waren; und auch dieser Unterschied findet sich nur in einem der spätern Gesetzbücher, dem Estländ. R. u. L.R. [111. 115.].

2. aber entstand durch den Ueberschuß über die Veradung hinaus, der durch die Collation gewonnen werden konnte, ein weibliches Vermögen, das nicht unter den Bedingungen des frühern Rechts über Mitgabe, Aussteuer, Morgengabe stand, da der Ner-

gengabsvertrag bei Eingebung der Ehe geschlossen [51. 51.], dieses Vermögen nicht umfassen konnte. Aber auch in den Erbfällen unberadeter Töchter konnte nicht deren ganzes ererbtes Vermögen unter denselben Bedingungen, wie das früher die Beradung bildende, stehen, schon weil oft dem Manne unmöglich sein mußte, die Morgengabe in erforderlicher Größe zu beschaffen, öfter noch ein zu großer Theil seines Vermögens seinen anderweitigen Bestimmungen wäre entfremdet worden. Sollte indeß das frühere Recht in Bezug auf die ehelichen Verhältnisse noch fortbestehn, wie es in der That fortbestand [47. 52. 53. 61. 63. 68. 71.], so mußte auch in dem Falle, wo eine unberadete Tochter zur Erbschaft gelangte, und darauf heirathete, die Festsetzung eines Vermögenstheiles stattfinden, das dem Begriffe und den Zwecken der früheren Beradung entsprach, unter deren Gesegen stand. Das Uebrige aber wurde dadurch ihr freies Paraphernalvermögen. Hier mußte sich Erbrecht von Totalrecht sondern, und hierauf, auf diese Festsetzungen, scheint mir, beziehen sich die Bestimmungen der Gnadenrechte, daß Erbtöchter beradet werden sollen, wenn anders man sich nicht dazu verstehen kam, diesem Ausdruck „beraden“, der im alten Recht überall, an mehreren Stellen dieserseits Urkunden im Sinne von „bezüglichen, aussteuern“ gebraucht ist, die alleinige Bedeutung „des Verheirathens allein“ beizulegen [29. 49. 50.]. Auf ein solches entstandenes freies Vermögen nehmen auch die neuern Gnadenurkunden Beziehung, obwohl hier als modus der Entstehung nur der berücksichtigt wird, wo nach Errichtung des Morgengabsvertrags den Frauen von ihren Verwandten Etwas zugestorben wäre [32. 62.].

3. Eine dritte wichtige Aenderung aber des frühern Rechts mußten wirklich eingetretene Fälle eines wahren Erbrechts der Töchter in der Beziehung zur Folge haben, als diesem ihrem eventuellen Recht gegenüber die Geringsfügigkeit der Beradung des frühern Rechts nicht mehr angemessen scheinen mußte in den Fällen, wo sie mit Söhnen konkurrierten. Verfolgen wir den Fortschritt des Rechts in dieser Beziehung:

Die Gnadenurkunden bedienen sich sämmtlich in Bezug auf die Größe der Beradung des Ausdrucks „nach ihrem Vermögen“, nach ihrem „redeliken vermögen“; der Brief Wittenbergs 1307 und der Wolmarische Landtagschluß 1545 dergleichen [16. 17.]. Das Privil. Sigism. (X. § 2.) verordnet das gleiche: „nach dem Zustande des Vermögens.“ Das Privil. Gotth. [72.] fordert eine billige Ablegung in Gelde, ein Ausdruck, der schon entschiedener darauf hinweist, daß in der That der Werth des ganzen Vermögens nach einem gewissen Verhältniß zum Maßstabe genormen ward. Das Hild. Landrecht [78.] stellt, falls die Beradung vom Vater bestellt wurde, dieselbe ganz in dessen Willkühr, verbietet ausdrücklich die Collation und Verrechnung des einmal gesetzten Brautstückes. Den nicht beradenen Töchtern aber spricht es ausdrücklich eine Quote des ganzen Nachlasses als Brautstück zu, und zwar so, daß der Theil jeder Tochter zu dem jedes Bruders sich wie 1 : 3 verhalte [79.]. Hier also schon bleibt von der frühern Beschränkung nur der Mangel des Namens Erbrecht, das nicht übergehende universum jus, was unter solchen Umständen mehr eine Berechnungsfrage ist, und der Ausschluß vom Naturalbesitz der Güter. Der Moment des Todes hingegen hatte hier schon eine Bedeutung erlangt, indem das Nichtberadefein der Töchter in denselben, auch im Fall der Konkurrenz mit Brüdern den ersteren das eben beschriebene Erbrecht gab; freilich aber noch nicht die durchgreifende, daß auch den in diesem Momente Beradenen durch Collation ein solches zugestanden hätte. Dieser Zustand aber sind wir im Angesicht der innern zu demselben treibenden Nothwendigkeit, der eher bestätigenden, als verneinenden Stellung der eben für dieses Verhältniß angezogenen Gesegstellen und bei dem allgemeinen Verhalten der neuern Rechtsbücher, daß sie nämlich nur, das bestehende Recht anzudeuten, gewillt waren, berechtigt, als denjenigen anzusehn, welcher mehr oder weniger schon zu der Zeit der Gnadenrechte bestand. Die Pilt. Stat. 1611 [86.] halten sich an die Undeutlichkeit des frühern Rechts über diesen Punkt. Die Kurischen 1617 dagegen sprechen den Töchtern ganz kurz ein Erbrecht zu [81.], ohne auf die Verhältnisse der Beradung irgend

Rücksicht zu nehmen; und zwar in einen Theil des Nachlasses, der zu dem der Brüder sich wie 1 : 3 verhält. Dieser plötzliche Sprung, diese Nichtberücksichtigung des historischen Bodens und der konkreten Verhältnisse findet in der Verfassung dieser Rechtsquelle durch Ausländer seine Erklärung; der Umstand aber, daß im Wesentlichen — der schließliche Inhalt allein angesehen —, derselbe dem der andern Rechtsbücher entspricht, beweist, daß in den Formen des alten Rechts sich schon ein neues gebildet hatte, in dessen Ausdruck aber die andern Rechtsbücher die Vermittlungsstufen seiner Bildung und Entwicklung erkennen lassen. Das Verschau'sche Landrecht giebt den Gegenbeweis: Im Ganzen mit den Statuten übereinstimmend, weist es uns in der Breite seiner oft nur schwer zu einigenden Bestimmungen ein reiches Bild der Sitte und Rechtsanschauungen seiner Zeit und führt uns durch alle jene Vermittlungsstufen.

Nach ihm nämlich geschieht die Veradung der beirathenden Tochter durch den Vater [90.]; hat Letzterer mit dem Inhalt derselben den aus den Ehepacten oder aus einem ausdrücklichen Erbverzicht der Tochter auf weiteres Forderungsrecht erkennbaren Willen [92. 93.], damit die Tochter ganz abgefunden zu haben, so hat es dabei nicht nur sein Bewenden, sondern es dient die Größe dieser Veradung sogar zum Maassstab für die der andern nach seinem Tode zu veradenden Töchter [94. 95.]. Hat aber eine Veradung überhaupt noch nicht stattgehabt, oder bei der Stattgehabten ist der Wille nicht zu erkennen, daß mit ihr alle Ansprüche an den väterlichen Nachlaß sollten als befriedigt angesehen werden [92. 93.], so steht der Tochter vermöge der Collation oder des Forderungsrechts auf Ergänzung ihrer Veradung dasselbe Intestaterbrecht, wie nach den Kurischen Statuten, zu; nur daß hier mehrfach nicht allein, wie dort auch, der Ausschluß aus dem Naturalbesitz der liegenden Gründe ausgesprochen wird [84. 96.] (was nach den Statuten übrigens kein durch's Geschlecht allein begründeter Unterschied ist [83.]), sondern auch mehrfach, wie in den frühern Urkunden die Brüder als die Veradenden, Aussteuernden [91. 96. 116.], also als die Haupterben erwähnt werden.

Bedenkt man, daß die Anfangs angeführten Fälle nicht in's Intestat, sondern in das durch Vertrag bestimmte Erbrecht gehören, so werden wir sagen müssen, daß nach diesem Rechtsbuch den Töchtern, da ihnen zudem das Recht der Collation ausdrücklich zugestanden wird [90. 92.], ein vollständiges Erbrecht zusteht; da, wie schon erwähnt, unter solchen Umständen der mangelnde Uebergang des universum jus mehr eine Sache der Berechnung und Erbschaftsregulirung ist, dergleichen ab intestato der Moment des Todes des Erblassers auch für die Tochter in allen Fällen und also eine durchgreifende Bedeutung gewonnen.

In gleicher Weise, aber deutlicher noch, da es nirgend den Fall setzt, daß der Vater mit einer willkürlichen Veradung alle Ansprüche für befriedigt erklären kann, spricht sich das Esthl. R. u. L. R. aus [102. 104. 108. 111. 113.]. Nur, wenn im Falle großer Armuth es zu einem Verkaufe der Güter kommt, bestimmt es gleiche Theilung zwischen Brüdern und Schwestern. Merkwürdig aber ist dieses Rechtsbuch dadurch, daß es, ungeachtet des von dem Rechtszustande der frühern Rechte scheinbar so sehr verschiedenen seiner Zeit sämmtliche Sätze der Gnadenurkunden in dieser Beziehung enthält, die Modificationen aber, nicht durch Abolition, sondern nur durch Hinzufügung der Bestimmungen über Collation und über die Größe der Veradung, herverkettigt und der Art das deutlichste, klarste Bild dieses ganzen Entwicklungsganges darstellt. Die andern Gesetzbücher aber beweisen, daß diese Veränderung nicht auf einmal eingetreten, sondern successiv und nach Maassgabe, daß die innerlich treibenden Momente sich geltend gemacht, und weisen uns diese verschiedenen Stufen. Fassen wir den Gang der Bewegung zusammen:

Die Veradung, in des Vaters Willkür; mit ihr alle Ansprüche abgechnitten. Darauf: Berechtigung der veradeten Töchter durch Collation gleichen Anspruch mit nicht veradeten Töchtern, wenn diese zur Erbschaft gelangen, zu erheben. Die Veradung, die, falls sie von den Brüdern auszuüben ist, zuerst die geringfügige des

früheren Rechts gewesen, gewinnt mehr und mehr den Werth des Gesamtvermögens zum Maßstab, bis sie endlich Quote desselben wird. Das Aufhören aller Ansprüche mit dem Eintritt der Vererbung, im Fall bei der Erbschaft auch Brüder konkurriren, wird durch Berechtigung zur Collation gehoben, und damit vollends das Totals und Erbrecht von einander geschieden; die Behandlung alles Erbrechts in der Form des Totalrechts ist nur noch unwesentliche Form, erklärlich aus der Anlehnung an das frühere Recht, von dem nur nachbleibt: der Vorzug der Brüder zum Naturalbesitz der Güter (wie analog der unberatheten Töchter vor den beratheten [411. 415.]), das am Besitz dieser haftende universum jus und die Zurücklegung der Töchter gegen die Söhne in Bezug auf die Größe der Quote des Gesamtnachlasses.

Was nun den Inhalt der Vererbung betrifft, so besteht sie aus Mitgabe und Aussteuer, wie früher. Was erstere betrifft, so ist sie durch das oben Ausgeführte erledigt. Was die Aussteuer betrifft, so sind hier die gleichen Verhältnisse, wie früher: Hochzeit, Geschnaide, Kleidung sind ihre Bestandtheile [51. 16. 17. 96. 101. 103. 109.], und sind dieselben von den Brüdern über den Erbtheil hinaus zu leisten [96. 109.], und zwar auch im Verhältnis zum Gesamtvermögen [96. 109.]; falls sie nicht in natura geleistet werden, so muß der Kostenbetrag tagirt und in Gelde geleistet werden [109.]. Ueberdies haben die Töchter bei der Mutter und nach deren Tode bei ihrem ältesten Bruder Wohnung und Unterhalt [115. 116.] und darf der Betrag letzterer ihnen nicht in ihr Erbtheil eingerechnet werden [84. 97.]. Ueberdies sichern ihnen, bis zu Auszahlung ihrer Ablegung, die brüderlichen Güter den Betrag ersterer [83.].

Diese allgemeine Ausführung findet zwar nicht in allen Rechtsquellen ihren speziellen Ausdruck; bei der großen Gleichheit der Verhältnisse und der Rechtsentwicklung aber in den verschiedenen Landestheilen, so weit wir sie verfolgten, wird wohl das Zeugniß einer oder mehrerer derselben als für alle Landestheile gültig angesehen werden dürfen.

2. In das mütterliche Vermögen. Schon oben ward nachgewiesen (p. 39. 40), daß in Grund der Gnadenurkunden selbst ein freies und selbstständiges mütterliches Vermögen hatte entstehen müssen, das bei seiner weiteren Vererbung andern Gesetzen, als denen des bisherigen ehelichen Erbs- und Güterrechts unterworfen sein mußte, und zu dessen Kriterien gehörte, daß es in keinem Falle als nicht zu unterscheidender Theil ins ehemännliche Vermögen überging; daß die Umstände, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt gewesen, auf dasselbe keinen Einfluß üben, so wenig, als der Tod des Ehemanns in anderer Beziehung, als nur insofern, als es, wenn es seit dem Tode der Frau in seiner Augnießung gestanden, erst nach demselben an deren Erben fiel. Die Bestandtheile nun dieses Vermögens waren: von den Eltern nach der Vererbung und bei Collation der vorausempfangenen Vererbung Erbes, vor der Vererbung von den Eltern Erbes mit Abzug jedoch des bei späterer Vererbung als Mitgabe und Aussteuer dem Ehemanne Inerirten, von Seitenverwandten ererbtes Gut, und daran sich anschließend alle diejenigen principalia und accidentalia, welche die Ehefrau in Grundlage der ehelicherrechtlichen Gesetze der Gnadenurkunden [47. 52. 55. 61. 65.], sowie der etwas veränderten der spätern Rechtsbücher [125.] als volles und freies Eigenthum erhielt. Daraus, daß die Disposition und Augnießung dieses Vermögens bei früherem Tode der Frau bei dem Ehemanne bis zu dessen Tode verbleibt (so ist 48, h. „so de verstorvet unvorander“ zu verstehen. 100. 124.), erklärt sich, daß die Gnadenurkunden überall nur der gleichzeitigen Vererbung des väterlichen und mütterlichen Vermögens erwähnen, sowie dem auch die frühere manufchrechtliche Anschauung zu Grunde liegen mochte, daß alle wesentlichen erbrechtlichen Bestimmungen mit der Theilung des ehemännlichen Lehnnachlasses zusammenfielen. Hierbei ward aber der Fall gänzlich außer Augen gelassen, wo die Mutter erst nach dem Vater verstorbt, ihr Vermögen an sich nimmt [55. 63.], und erst nach ihrem Tode weiter vererbt, für welchen Fall der Vererbung an die Kinder keine besondere, sondern nur im Allgemeinen derjenigen an die nächsten Verwandten Erwähnung geschieht [55. 64.].

Im ersteren Falle, dem des Todes der Mutter vor dem Vater sprechen die Gnadenurkunden (Die Jungingensche thut der mütterlichen Güter gar keine Erwähnung,) den ohne Konkurrenz von Brüdern nachbleibenden Töchtern ein volles Erbrecht an den mütterlichen wie an den väterlichen Gütern zu [49. 57.]. Bei Behandlung des Falles der Konkurrenz mit Brüdern geschieht des mütterlichen Vermögens keine Erwähnung, sowie sie auch für den Fall des Todes des Vaters vor dem der Mutter das mütterliche Vermögen betreffend keine nähere Bestimmung enthalten. Weder die Grundsätze des Sachsenspiegels [74.] welche im Falle solcher Konkurrenz der Töchter mit Söhnen im mütterlichen Nachlaß lehre zur Erbschaft nicht berufen, werden uns hier maachgebend sein können, da dem Gnadenrechte die gänzliche Zurücksetzung, welche der Sachsenspiegel bis zu den Geschwistern den Weibern angedeihen läßt, wenn sie mit gleich nahe verwandten Männern konkurriren, fremd ist (s. ob. pag. 35. 36.), noch die Analogie mit dem väterlichen Vermögen, wo die partielle Zurücksetzung und die geringern Ansprüche ihre Begründung in dem alten Mannlehnrecht finden, weil dieses den hier behandelten Fall eines Erbrechts ins mütterliche Vermögen gar nicht kennt, also für denselben keine Analogie bieten kann. Hier wird also die Präsumtion, die immer für Gleichheit spricht, wenn die Ungleichheit nicht ausdrücklich geboten ist, und das eigne Princip des Gnadenrechts entscheiden müssen. Dieses findet sich deutlich [30. 46. 48. 72.] ausgesprochen und zwar ganz gleiche Berufung zur Erbschaft von Mann und Weib in gleichem Verwandtschaftsgrad, nur, daß die Männer zum Naturalbesitz der Güter den Vorzug haben, und die Weiber nach dem Werthe ablegen sollen. Daß dieses Princip nun auch wirklich in dem speciellen Erbfall der Töchter in mütterliches Vermögen, wenn sie mit Söhnen konkurriren, stattgehabt, beweisen die neuern Rechtsbücher: — nur daß der Ablegung in Gelde nur eines derselben [119.] Erwähnung thut; den übrigen gemäß dem strengen Wortlaut nach eine Succession der Töchter in den Naturalbesitz der Güter zu statuiren wäre; dem aber überhäute Prinzipien entgegenstehn [117. 118. 121. 122. besonders 117. 121.].

II. Nach Gesamthandrecht.

Das Prinzip der Erbfolge nach Gesamthandrecht in dieser Periode ist die Succession der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers eines solchen Gutes zu diesem Recht. Hier waren die Weiber also ein für allemal aus der Erbschaft in das Lehngut ausgeschlossen, und es hätte in Bezug auf sie bei dem alten Rechte, Vererbung oder lebenslängliche Leibzucht bleiben müssen. Die unterdessen entstandne Gnadenerbfolge konnte indeß hier insofern nicht ohne Einfluß bleiben, als durch sie das Rechtsbewußtsein der Zeit den Töchtern größere Ansprüche zuzusprechen sich veranlaßt gesehn. Und in zweifacher Richtung that sich diese kund:

1) darin, daß sie an die Stelle der Abgabe des alten Rechts die Ablegung aus den Gütern des neueren Rechts treten ließ [24.].

2) aber für den nie eintretenden Naturalbesitz der Güter, und die abgeschnittene Möglichkeit, je zu einem vollen und den Männern gleichen Erbrecht in den Gesamtnachlaß zu gelangen, als Entschädigung die Trennung des Erbrechts in Stammlehngut und sonstiges Vermögen eintreten, und namentlich in alles Vermögen, das nicht Lehngut war, die Weiber mit den Männern zu gleichen Theilen succediren ließ. Damit aber, sowie durch den Umstand, daß in diesem Vermögen es ihnen ein Erbrecht auch in weitem Verwandtschaftsgraden erhielt, während mit der einmaligen Ablegung aus dem Stammlehn sie für immer von allem Anspruch an dasselbe geschieden waren, vollführte es die Scheidung dieser Vermögensheile, die bisher immer gemeinsam und nach gleichen Prinzipien waren geworden vererbt worden [45. 48, a. 56. 1c.], und machte dadurch den modus der Vererbung zu einer Realqualität des zu vererbenden Objekts. Noch greller tritt dieses hervor durch die mögliche Vereinigung der Erbfolge nach Gnadenrecht in einem und demselben Erbfall mit der nach Gesamthandrecht. Das Stammlehn, das Gnadens, das sonstige bewegliche Gut, jedes erbt nach seinen eigenthümlichen Grundätzen; die besondre Lehnqualität beherrscht nicht mehr das Erbrecht in den gesammten Nachlaß des Lehnmanns.

Die Töchter erhielten also zunächst aus ihres Vaters Nachlass eine Ablegung aus den Gütern, entsprechend der Mitgabe des Gnadenechts, hier Morgengabe genannt, sei es von den Söhnen, die das Gut erben, oder bei Mangel solcher, von den erben den Apanagen [22. 23.]. Damit waren sie ein für allemal von allen erbrechtlichen Ansprüchen an das Stammeingut ausgeschlossen. Wenn auch durch spätere Todesfälle sie abermals durch die Erbfolgeordnung dazu berufen worden wären, — das Erbfolgerecht fehlte ihnen [69.]. Die Größe der Ablegung mag ganz analog der nach Gnadenecht gewesen sein [24.], so daß eigentlich bei Mangel von konkurrierenden Söhnen der ganze Werth des Guts in Gelde ihnen als Morgengabe hätte gehören müssen. Die Urkunden sprechen sich hierüber nur mit den allgemeinen Ausdrücken „na Landes Besse“ [22.] und „nach Vermögen und Gelegenheit der Güter“ aus. Von den spätem Rechtsbüchern sprechen in letzterem Fall die Kur. Statuten und das Verfaßliche Landrecht den Töchtern das Recht auf eine Ablegung im Werthe von $\frac{1}{2}$ des Werthes der Güter zu [126.].

Das übrige Vermögen, das bewegliche im weitesten Sinne des Wortes, erben die Söhne und Töchter zu gleichen Theilen [66.], so allein ist diese Stelle zu verstehen, wenn nicht Note 67 als eine Wiederholung erscheinen soll; überdies ist die Benennung der Erben mit der Verwandtschaftsbezeichnung, in der sie zu einander stehen, statt der, in der sie zum Erblasser stehen, eine nicht seltene Erscheinung in den Rechtsquellen der frühern Zeit.] Sind nur Töchter vorhanden, so erben diese allein [22. 23.]. Überdies ist der Gesamthandhaber, er sei Sohn, Bruder oder ein anderer Verwandter zur Vererbung der Tochter verpflichtet, wohl so weit sie die Errichtung der Ehepacten, die Aussteuer und Hochzeit betrifft [23.].

Für das mütterliche Vermögen gelten hier dieselben Prinzipien, wie nach Gnadenecht, wenn anders die Voraussetzung richtig ist, daß auch das bewegliche Vermögen so bedeutend geworden, daß nicht das ganze Vermögen, das eine Tochter erben konnte, als zur Vererbung gehörend angesehen, sondern für diese ein gewisser Theil festgesetzt ward, der nach den Befehlen über eheliches Güterrecht zu

beurtheilen war, ein Ueberschuß aber als freies Paraphernalvermögen blieb.

B. Das Erbrecht in der aufsteigenden und Seitentlinie.

I. Nach Gnadenecht.

Sowohl der nahe Causalneß, der oben zwischen der Gnadenerbfolge und dem Erbrechte des Sachsenspiegel-Landrechts nachzuweisen gesucht worden, als der Gebrauch nur dem deutschen Recht eigenthümlicher Bezeichnungen für Verwandtschaftsgrade, sowie der Umstand, daß zu Zeit der Ertheilung der ersten Gnadenerkunden keine Spur der Verbreitung des Römischen Rechts in diese Länder und zu der Annahme einer andern als der Deutsch-Rechtlichen Verwandtschafts-Computationsweise berechtigt, rechtfertigt die Bezeichnung der Gnadenerbfolgeordnung als die Linealgradualordnung des Sachsenspiegels.

Wie aber dieser selbst erst, wenn die Erbfolgeordnung entferntere Verwandte als Geschwister beruft, durchaus das Recht zur Erbfolge mit deren Ordnung zusammenfallen läßt [44.], so kennt auch das Gnadenecht solche Modificationen der Erbfolgeordnung, und zwar folgende:

1) Setzt es das weibliche Geschlecht hinter den männlichen zurück, zwar nicht in der Weise wie der Sachsenspiegel bis zum ersten Grade der 1^{ten} Parentel, aber der Art, daß es ihm bei Konkurrenz mit gleich nahe mit dem Erblasser verwandten Männern nur eine Ablegung in Gelde, nicht aber den Naturalbesitz von Gütern zuläßt [30. 72. 73.].

2) In Bezug auf Erbgut beruft es diejenige Seite, von welcher das Gut an den Erblasser gekommen, vorzugsweise vor der andern, — innerhalb dieser Seite aber nach den Grundsätzen der Linealgradualordnung. In den Gnadenerkunden selbst findet sich diese Modification nicht ausgesprochen, sondern ihnen gemäß mußte derjenige, der nach dem Principe der Linealgradualordnung von irgend einer Seite her sich gleich nahe zur Sippe ziehen kam, als berufener Erbe angesehen

werden [46. 48. 54. 56. 65.], und die genannte Erbfolgeordnung fände sich mehr als mit dem Sachenspiegel selbst mit dem positiven Erbfolgerecht des Gnadenrechts in Einklang. Daß aber die eben erwähnte Modification stattgefunden habe, dafür sprechen folgende Umstände:

a) Die in Note 144. angeführte treffliche Schrift beweist nicht nur, daß zu Zeit derselben diese Modification faktisch in Ausübung und Gebrauch gestanden habe, sondern entwickelt auf lebendig rechtsgeschichtlichem Boden aus dem Sinne, in dem das Gnadenrecht ertheilt war, die Nothwendigkeit dieser Modification der sonst allgemein gültigen Erbfolgeordnung, und unterstützt diese ihre Aufstellungen mit Belegen und Präjudikaten aus einer Vergangenheit, in welcher das unveränderte Recht der Gnadenurkunden gegolten haben muß.

b) beruht diese Modification so wesentlich auf dem ältern Rechte, ihrem Geiste und Sinne nach; den Momenten und Elementen, welche eine wesentliche Veränderung desselben zu Stande brachten, als namentlich dem Römischen Rechte, ist sie so fremd, daß, wo wir sie in den neuern Rechtsbüchern noch als geltendes Recht finden, wir gewiß berechtigt sind, es als aus dem alten Gnadenrecht überkommenes, und nicht als neu hinzugesetztes Moment anzusehn, da im Gegentheil für denjenigen Antheil, in dessen Rechtsbüchern wir diese Modification nicht mehr antreffen, die Geltung derselben schon viel früher in Zweifel gezogen worden und sie selbst als nicht mehr geltend angesehen werden muß.

Vor den Kurischen Statuten und dem Terschäuschen Landrecht nämlich weiß schon das Priv. Gotth. [72. 73.] Nichts mehr von derselben, sondern legt alles Gewicht auf die Nähe des Grades allein. Die Aufhebung dieser Besonderheit muß mit Eintritt der Römischen Computationsweise und Erbfolgeordnung oder vielmehr mit dem Ueberwiegen derselben gleichzeitig gedacht werden, denn obwohl diese letztern auch im Hilschenschen Vd.R. und im Gbfl. R. u. Vd.R. schon zu erkennen sind, so ist doch noch ein Kampf des euhemischen Verwandtschaftsrechts gegen dieselbe bemerkbar, von dem aber in den Kurischen Rechtsquellen keine Spur mehr zu finden ist.

Diese beiden Modificationen nun, wo sie nebeneinander vorkommen, sind nicht mit einander zu verwechseln, und etwa gleichzeitig in der Art anzuwenden, daß etwa das Gut an die eine Seite falle, und die andre dann mit Gelde abgelegt werde, sondern die letztere ist zuerst in Anwendung zu bringen; die Seite, von der das Gut kommt, die nächstberechtigten Verwandtenreihe innerhalb derselben zu suchen, und erst wenn innerhalb dieser Reihe gleich nahe mit dem Erblasser verwandter Personen sich nebeneinander Männer und Weiber finden, oder neben Männern Descendenz von Weibern, die *jure representationis* erben, ist die Modification a) anzuwenden, und die ersten (Männer und Descendenz von Männern) zur Erbfolge und zum Naturalbesitz der Güter, die letzteren aber nur zu einer Ablegung in Gelde nach dem Werthe der Güter zuzulassen. Neben diesen zu diesen verschiedenen Rechten berufenen Personen können viel näher mit dem Erblasser verwandte existiren, die weder zur Erbschaft, noch zu einer Ablegung in Gelde berufen werden, wenn nämlich die Güter des Erblassers an denselben von einer andern Seite her, als der, in welcher diese Personen sich befinden, gelangten. Wenn einzelne Stellen [151. 152.] zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als wäre eine Ablegung dieser aus solchem Grunde nicht zum Naturalbesitz berufenen Personen in Gelde gemeint, so beruht dieses darin, daß der Ausdruck „andre Seite“ [152.] als Gegensatz zu „der Seite, von welcher die Güter kommen“ [151.] genommen wird, während der Gegensatz zu „andre Seite“ der vorausgesetzte, ausgelassene: „Schwertseite, männliche Seite“ ist.

Daß diese ausschließliche Berufung aber der Seite, von der die Güter kommen, mit vollständigem Ausschluß der andern, und die Ablegung in Gelde nur auf die Spillseite innerhalb der berufenen Seite, derjenigen, von welcher das Erbgut an das Geschlecht des Erblassers kam, sich beziehe, — geht aus's Deutlichste, wie aus der Natur der Sache, so aus vielen Gesetzstellen hervor [145—149. 124. 152. 154.]. Diese Meinung ist auch schon daraus zu erschn, daß stets [149. 154.] die Spillseite abgelegt wird. Wenn man nun annehmen wollte, die andre Seite, von der die Güter nicht

kommen, würde abgelegt, so wären wir zu der Annahme genöthigt, daß stets die Güter von der Schwerts- und nie von der Spillsseite gekommen wären.

Nachdem hieraus sich hat ergeben müssen, welche Modificationen der Linealgradualordnung die Gnadenerbfolgeordnung bilden, können wir zum Einzelnen schreiten.

1. Der Mutter:

Daß die von derselben an den kinderlos verstorbenen Sohn gekommenen Erbgüter an dieselbe zurückfallen [128. 134.], geschieht eigentlich nicht *jure hereditario*, sondern *existente conditione resolutive*, da die *conditio* zur Acquisition solchen Gutes abeiten des Sohnes wohl der Tod der Mutter vor dem Sohne gewesen; und es ist nicht zu bezweifeln, daß in Kurland, wo doch das Erbgutssystem, wie oben bemerkt, nicht galt, doch dieselbe Bestimmung aus der eben angedeuteten Rücksicht gezogen habe. Aus den von dem Sohne selbst erworbenen Gütern hätte die Mutter eigentlich nur eine Ablegung in Gelde finden dürfen, wenn sie mit dem Vater concurrirte. Zudem erwähnen die Rechtsquellen dieser Ablegung nicht. Das Gtbl. Ritters- und Landrecht, welches allein in diesem Falle die alte Parentelen- und Linealgradualordnung aufrecht erhält, läßt die Mutter mit dem Vater zugleich in sämtliches wohlverworbenes Vermögen, es sei liegende oder fahrende Habe, succediren [132—133. und Anm. zu 133. — vergl. 135. mit 132. 1. f.]. Das Gtbl. Landrecht schließt unerklärlicher Weise die Eltern gänzlich aus allem wohlverworbenen Vermögen kinderlos verstorbener Kinder aus [129.]. Die Piltten. Statuten lassen Vater und Mutter zugleich succediren [130.], im Fall der Concurrenz mit Geschwistern des Erblässers aber in die Häupter mit letztern, ohne jedoch der Quote der Mutter gegen den Vater, und ob sie aus den Gütern nur eine Ablegung in Gelde erhalten, zu erwähnen, welches beides aber in dubio sowohl aus dem allgemeinen Verhalten dieses Rechtsbuchs zum alten Gnadentrecht, als aus seinem eignen häufig ausgesprochenen Princip zu folgern ist [96. 125. 138.]. Das Derschau'sche Land-

recht endlich stellt hier ein ganz eigenthümliches, dem Gnadentrecht ganz fremdes Erbrecht der Eltern unter dem Einfluß des Römischen Rechts auf [131.].

2. Der Schwestern:

Nach Gnadentrecht erlben sie sowohl von dem Bruder, als den Schwestern, wenn sie nicht bei der Erbschaft mit andern Brüdern concurrirten, die Güter selbst. Im Fall dieser Concurrenz aber mußten sie eine Ablegung in Gelde und zwar in gleichem Werthbetrage mit dem brüderlichen Erbtheil erhalten. Das Gtbl. Ritters- und Landrecht [143.] ist der ganz deutliche und velle Ausdruck dieses Princips. Das Derschau'sche Landrecht erwähnt der Ablegung in Gelde nicht, ist aber sonst übereinstimmend [141.]; merkwürdig aber ist der Vorzug, den es ihnen in die Gerade der verstorbenen Schwester giebt [139.]. Das Gtbl. Landrecht endlich befolgt ein ganz eigenthümliches, in den Gründen seiner Entstehung gleicher Weise wie die Ausschließung der Eltern nicht wohl erklärliches Princip. Dem Bruder gegenüber giebt es den Schwestern ein Erbrecht nur, wenn keine Brüder mit ihnen concurriren, gegen Schwestern aber ein gleichzeitiges und gleiches mit den Brüdern [156. 157.], jedoch, wie es scheint, so, daß die Schwestern nur eine Ablegung in Gelde erhalten [137. h.].

Allen Dreien aber ist die Erwähnung des Falles eigenthümlich, wo vor der Erbtheilung des elterlichen Nachlasses, vor oder nach der Eltern Tode, eines der Geschwister verstirbt und die Beantwortung der Frage, ob der Theil des verstorbenen Bruders oder der verstorbenen Schwestern den überlebenden Schwestern akkreszirt oder nicht? Analeg der Bestimmung über das Erbrecht, das jedes dieser Rechtsbücher ihnen ertheilt, wenn abgetheilte Geschwister in den Fall, sich zu beerben, kommen, ist die Antwort. Das Gtbländ. R. und L.R. und das Derschau'sche v.D.R. [142. 96.] lassen den Schwestern, und zwar auch im Falle sie mit Brüdern concurriren, den ideellen Antheil des verstorbenen Bruders oder der verstorbenen Schwester akkresziren; das Gtbl. Landrecht hin-

gegen nur in dem Fall, wo es den Antheil einer Schwester oder des letzten verstorbenen Bruders gilt | so ist Note 136. zu verstehen, da ihr Antheil unter dem ersten Grad der Erbchaft, (der Descendenz) rubrizirt wird, und nachher unter dem andern und dritten Grade (bei Erwähnung der Collateralen) abermals vorkommt. Die Willen. Statuten geben den Schwestern gegen ihre Geschwister ein mit den Brüdern konkurrirendes Erbrecht, befehlen jedoch die Ablegung in Gelde an, ohne jedoch die Quote zu bestimmen [158.], stimmen insofern also ganz mit dem alten Gnadenrecht überein, und weichen nur in der Erbfolgeordnung insofern ab, als sie unter dem Einfluß des Römischen Rechts den Geschwistern, die mit Eltern konkurriren, ein gleichzeitiges Erbrecht ertheilen [150.]. Ob den Schwessterkindern nach Gnadenrecht, im Fall der Konkurrenz mit Brüdern, ein Repräsentationsrecht zugesprochen habe, ist schwer zu entscheiden. Die neuern Rechtsbücher gestehn es ihnen zu. Dieselben erlangen dadurch dieselben Rechte, die ihrer Mütter zugesprochen hätten. Wenn diese also nur eine Ablegung in Gelde zu fordern berechtigt gewesen wäre, so könnten auch deren Kinder selbst, wenn sie männlichen Geschlechts wären, nur eine Ablegung durch das Repräsentationsrecht erlangen [f. besonders 158.]. Dieses Repräsentationsrecht geht aber nicht über Geschwisterkinder hinaus.

3. Der übrigen Collateralinnen:

Nach dem pag. 49—52 Gesagten bleibt hier Nichts zu erwähnen übrig, als daß von den neuern Gesetzentwürfen die Kurischen und Piltenschen Statuten ganz die Erbfolgeordnung des Römischen Rechts angenommen zu haben scheinen, deßgleichen das Derschawische Landrecht. Das Hüthänd. Ritter- und Landrecht, das in der ersten Parentel der frühern getreu geblieben [132.], sagt ihr für die übrigen Verwandtschaftsgrade ausdrücklich ab und wendet sich der Römischen zu [133.]. Das Hüthensche, das in der ersten Parentel eine ganz eigene Erbfolgeordnung aufgestellt [129. 156. 157.], scheint für die übrigen der alten Gnadenerbfolgeordnung sich anschließen zu wollen [145. 146.].

II. Nach Gesamthandrecht.

Es ist eigentlich ein innerer Widerspruch von einer Collateralerbfolge der Weiber nach Gesamthandrecht zu reden, da gerade dieses das Wesen der Erbfolge nach diesem Rechte ist, daß die Weiber durch die einmalige Abfindung aus dem väterlichen Stamme kein ein für alle Male von demselben ausgeschieden sind, und die Blutsverwandtschaft mit dem Besizer auch bei spätern Erbfällen sie zu keinen Ansprüchen mehr berechtigt [69.]. Da indessen früher alle Erbfolge mit Lehnfolge verbunden war, hier aber zuerst eine Sonderung von Erbfolge in beweglichem Vermögen und in Lehngut sich kundthut, diese Sonderung aber noch keine allgemeine geworden, (da nach Gnadenrecht Lehngut und fahrende Habe zugleich und nach denselben Principien vererbt wurde,) also, bis zu der Zeit, wo auch für das Erbrecht, das aus dem Gnadenrecht sich entwickelt, diese Sonderung eine Geltung erlangt, die besondre Erbfolge nur bei Erbfällen von Gesamthandbesizern und Capitalisten vorkam, von der Gesamthanderbfolge aber die Abzweigung zu dieser Sonderung gekommen war, so wird die Benennung Collateralerbfolge der Weiber nach Gesamthandrecht für diese Periode gerechtfertigt erscheinen.

Diese bestand nun in dem mit Männern gleichen und gleichzeitigen Erbrecht gleich nahe mit dem Erblasser verwandter Weiber gegen Mann und Weib in deren nachgelassenes bewegliches Vermögen, und zwar ohne Bestimmung des Verwandtschaftsgrades, bis zu welchem dieses Erbrecht reichte [66. 67. 69. 70.].

Noten und Citate.

Note 1. Bald. Cr. L.R. art. 2. § 6. Hefft he dächter, de un-beraden sven, de beholden ere luffgebdinge an eeres Vaders gubde, glich der moder.

Note 2. Hefft he ock dächter, de beholden ock ere lufftucht daranne, gelich der moder edder se schollen se beraden. N. R. R. art. 7. § 4. N. R. R. cap. 33.

Note 3. Bald. C. L.R. art. 3. § 3. N. R. R. art. 12. § 4. de dochter darf neen guht empfangen u. neen manschop pflegen, wente se en hefft nicht mehr men lufftucht an eres vaders erve.

Note 4. W. C. L.R. art. 3. § 2. N. R. R. art. 12. § 1. Stervet ein man, de erven hefft, söns edder dächter ic.

Note 5. W. C. L.R. art. 5. § 1. N. R. R. art. 15. Sind bröder een effte twee effte mehr, de süster hebben, und willen de bröder deelen, so bemannen se de süster, effte se ghan tho glicher deelinghe med eren brödern, aver ere guht erwet wedder an de bröder.

Note 6. W. C. L.R. art. 5. § 2. N. R. R. art. 16. und fall (die Wittve) schaffen deenst eren heeren van erem gubde.

Note 7. W. C. L.R. art. 3. 9. N. R. R. 18. Wenn aver jar und dach untumpf, so geve man ere morgengave an gelde, als se belavet is. Dat gelt mag se kehren, wor se hen will. Were er aver guht davor gefatt, dat mag se nicht mer vergeven, men so vele als ere medegift was, dat mag se wohl vergeven, wen se will. Moer de wed-dergave, dat is de morgengave, de mag se nergend geven na erem dode, dat erwet wedder an eres mannes erve; is dar aver neen erve; so erwet ydt an den König (Bischof).

Note 8. W. C. L.R. art. 15. N. R. R. art. 23. Stervet een frau, erflos, de een man hefft, der moder gebobret ingedohm und mat se kleindes hefft von huus gebracht.

NOTE 9. *M. G. L. R.* art. 24. *M. R. R.* art. 29. 30. § 4. Beelet de moder van dem sohn, eerste de süster van dem broder, de moder erwet wedder an den sohn er gihrt na erem dode — so deit de süster an den broder; aver de sohn nicht an de moder, noch de broder an de süster, is dat se gebelet sijn; de vader erwet an de dochter, de broder erwet up de süster, offi se unbemannet sijn und (*M. R. R.* edder) ungebelet.

NOTE 10. *M. G. L. R.* art. 26. § 2. *M. R. R.* art. 58. § 2. Sterwet de lehnhere ahue rechte erwen de manschap erwet up den köning, und nicht up wief, noch up dochter, noch up süster, noch up moder. (*M. R. R.* noch up brödere).

NOTE 11. *M. G. L. R.* art. 27. Welck junkfrau bröder hefft edder voddern und nemen vader, wollen se de broder nicht beraden binnen eren söstein jahren; wen se ever söstein jah kumpt, so mach se enen — — — — und mag eere deel fordern, so sijn de broder plichtig, er to gewende glyck den andern brödern — se sal hke schuld geiden and ere guht erwet wedder up de bröder. Hefft se neue erwen, so selst dat guht up den köning.

NOTE 12. *M. R. R.* cap. 42. Ein wiff mach er gudt nicht vorgeven, noch egen noch listucht uplaten, ane eres mannes vullwort edder vorlöff. sunder megede unde unbemannede wife wägen listucht uplaten, weme se dat willen, ane eres vormünders vorlöff, he en is denn erve dartho, so en mach se des nicht don.

NOTE 13. *M. R. R.* cap. 252. Kumpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder listucht hefft, wat he in erem gude mit sijnem sacken arbeitet. Sterwet sijn wif eer de sacht, he schall ydt wullen arbeiten, unde seyen, unde affsnyden, unde tho hus rören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yemmen dar dat gut up vull. Wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff geiden scholte. Sterwer se na dem rechten tynsdage, dat gut ys des mannes vordene gudt, als ydt der frouwen were, yfft se lebendich were.

NOTE 14. Magd. Schöffenurtheil. Was se von Gerade zu im brenget, das heisset denne wun Gerade, di will se beide lebin, sunder is heisset warnde habe; sterbet aber se, so heisset es aber gerade. *Schow ErbR. des Sachsenpiegels pag. 253. Note 307.*

NOTE 15. Statuten der Altstadt Berden 1530 art. 33. verglichen mit *Sachsenp.* 1, 24. § 3.

NOTE 16. Wolm. Landtagschluss 1543. — so soll jeder von Adel in gan; Eshland seine Tochter nach seinem Vermögen berathen. Den unbeerbten Wittwen auf 100 Mark Witgabe 300 Mark Morgengabe, doch in Terminen ugelegt, und so nach Prevection. Niemand soll seiner Tochter außs allerhöchste mehr denn 10 Mark Silbers mitgeben, das Hauptgeschmeide mitzubegriffen zc. (*Krutt II. 210.*)

NOTE 17. Plettenb. Brief 1507. Item int erste fall een gut gut man sine dochter beraden na Vermöge unde Macht, unde fall derselbigen medegeven an Geschmeide nicht mehr als teyn mark löblich, unde ist süß nemigerles Geschmeide, und soll anders nemandt begünstigen, als zc. (*Swers Ritters- und LdR. pag. 62.*)

NOTE 18. Priv. Eplb. 1457. § 5. Bescheget of also, dat ein man vorforve, und lerge neue sones men dochter na, der eyn deel beraden waren, und eyn deel unberaden, welche denne wan den beraden dochtern to den unberaden dochtern wedder ynbringen wollen, wes dat gekostet hevet, do se beraden wart, an Kost, Kledinge, Sniede und Wedegave, de mach mit den unberaden dochtern tho gelicker reinge gan to erwende.

NOTE 19. L. 62. Dig. de reg. jur. 50. 17. Hereditas nihil aliud est, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit. L. 22. Dig. de usarp. 41. 3. Heres et hereditas tametsi duas appellationes recipiunt, unius tamen personae vice funguntur. L. 34. Dig. de acqu. dom. 41. 1. Hereditas enim non heredis personam, sed defuncti sustinet, ut multis argumentis juris civilis comprobatum est.

NOTE 20. Feud. I. 1. § 2. 3.

NOTE 21. *Sachsenp.* I. 14. § 1. 2.

NOTE 22. Priv. Brüggency § 2. Welck man versterwet unde lett och Döchtere na unde neue Sones, de Döchtere entfangen ere morgengave, na Landes wufe unde de broder unde na em de uschte wedder sölvigen nahmens tret to de Güdere unde erwet de Güdere van sich, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht sijnen herrn de plicht to eyden, unde de dochter entfangen freddam alle reede gelder, sachtente have unde uschtsaende schulde.

NOTE 23. Kiefländ. Landtagschluss § 2. Mann ihr einer versterbet, der keine söhne, sondern nur dochter hinter sich verläßt, desselbigen nachgelassene liegende gründe unde Güter erben seyne brüder — und der also eyn erbe der Güter wird — — — verheyrath seine dochter und legt dieselben nach Gelegenheit und Vermögen der Güter mit Gelde ab; Was aber ein mann, der nur dochter, und keine eheliche Hausfrau hinter sich verläßt, an beweglichen Gütern, als an — — —, dasselbe gehöret den dochtern zc.

NOTE 24. Kiefl. Landtagschluss § 6. — — — — so erben dieselbigen seine söhne solche ihres vater an sich gebrachte Gnadengüter sowoll als seine sühnende hand güter, und legen ihre schwestern aus den sömbtlichen gutern mit gelde abe zc.

NOTE 25. *M. G. L. R.* 10. *M. R. R.* 19. *M. R. R.* cap. 27. 54.

NOTE 26. *M. G. L. R.* art. 3. § 1. *M. R. R.* art. 11 (*f. Bunge Erörterungen III. pag. 287 u. f.*). *M. G. L. R.* art. 10 *M. R. R.* 19. *M. G. L. R.* art. 12. *M. R. R.* art. 21.

Note 27. W. R. R. cap. 27. (f. Bunge Erörterg. III. pag. 287 u. f.)
 Note 28. W. G. L. R. art. 12. W. R. R. art. 21. § 2. Priv. Sylv. § 6. (bei Buddebrock).

Note 29. Priv. Jungingen — 2^{er} Absatz (b. Ewers) Welck man sterwet und let kindere, als Sone und dochtere; ist der dochter eine beraden, de sol neinerlei Wisse theem tho eres vater's erve edder gudere, diemeil de söne unnd unberateun dochtere leven — dem geliften de unberateunen dochtere sollen noch mogen sich mit keinem rechte teen tho eres vaterun erve oder gute, diemeil de söne leven, sonders de söne sollen eres vater's gut unnd Erve beholden unnd sollen de unberateun dochter beraden nach ihrem vermögen annid raht irer negsten freund.

2^{er} Absatz: Item welck man sterwet und let unberateune dochtere ane söne, die dochter sollen eres vater's guth und Erve beholden, und die negeften vormundere die sollen die dochter beraden mit willen unnd rathe des Bebedigers to Kifflande.

Note 30. Priv. Sig. Aug. X. § 2. Dieses Privilegium (das Gnadenrecht) beziehet nun ausdrücklich darin, daß wir das Recht der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch der Seitenlinie beiderlei Geschlechts dergestalt auszuüben befügt sind, daß das männliche Geschlecht vorgehet, und das weibliche nach dem Zustande des nachgelassenen Vermögens ausgestreuet werde, und wenn keine männlichen Erben vorhanden, die weiblichen zur Erbfolge zugelassen werden: wobei jedoch Ein. Königlichem Majestät in Ermangelung solcher Erben das Recht, alsdann dergleichen Güter als offenes Lehn einzuziehen, vorbehalten bleibt.

Note 31. W. G. L. R. art. 6. W. R. R. art. 17. § 1.

Note 32. W. G. L. R. art. 1. § 7. art. 2. § 2. W. R. R. art. 6. § 2.

Note 33. W. G. L. R. art. 10. W. R. R. art. 19.

Note 34. Sachsensp. I. 5. § 4. Sadow ErbR. des Sachsenspiegels pag. 80. Note 254. Auch das W. R. R. erwähnt nur der Söhne cap. 11. § 4.

Note 35. Krudt II. pag. 81.

Note 36. Sachsensp. I. art. 5. § 3.

Note 37. W. R. R. cap. 29—30. Bunge Priv. R. II. § 262. d. e. 270. q.

Note 38. Brief König Erichs 1250. (bei Ewers) »dat wir allen unseren Liden in Kewel u. Weyenberg bestitlich mit erlichem Rechte, (welche in gemeiner Sprache genennet werdt Landrecht) (daß diese Worte im Original stehen, f. Inland 1859. pag. 82.) ere Guder in Freiheit to bestitten ic.

Note 39. Brief König Christophers (b. Ewers pag. 58). Item umb — — unßer Elderen Willen, geven und tholaten wy den Jungfrauen in Ehtland wauende van hinderlyken Gnaden, dat

ie erliges crhtens in erer Elderen Gäden to Erven angenahmen syn, and men de Jungfrauen sterwen, so kombt dat Guth sey wedder tho Inß unnd unsern Nachkomlingen. Hierbaven wollen wy, dat de negeste Blutsverwandte der Kinder, de dar bliften na dem Dode erer Eldern, doch Kulfport der nechsten Freunde, ein Besorger ic.

Note 40. W. G. L. R. art. 5. § 2. W. R. R. art. 12. § 1. »de nächste Schwertmage soll vormünder syn.«

Note 41. L. I. pr. Dig. XXVI. 4. ut qui sperarent hanc successionem, iidem tuerentur bona. ne dilapidarentur.

l. c. §. 1. Interdum alibi est hereditas, alibi tutela.

Note 42. Priv. Sylvester §. 3. »erer negeften gebornen freunde.«

Note 43. Priv. Sylv. Einleitung am Anfang: don kund — —, dat vor uns gekomen syn, unsere Kitterdichop, vorgevende, wo se beth der er Mannrecht von der Brünge wegen nicht vorschrewen gehat hebben, darut deune mengerlei Versumenisse mach edder mochte geschehen syn ic.

Note 44. Sachsensp. I. 17. § 1. Wen aver en erve verfürter und verbruderet, alle de sil geliffe na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet geliffe dele daran, it si man oder wif. Sadow — Erbrecht des Sachsenspiegels § 24. 25.

Note 45. Priv. Jungingen: Einleitung: dat wie gewen u. vortenen allen unsern getrewen — — — — — und allen ihren rechten Erben u. Nachkomlingen, daß sie alle ere Guth, beide liegende Grunde und fahrende habe erben mogen und sellen, ann ere kindere, beide Söhne u. Töchter, mit solchem Unterscheid als hernach geschriben.

Note 46. Priv. Junging: 3^{er} Absatz: Item welck man sterwet ane kindere, als Sone unnd dochtere, dat Gut soll erven ann dennejenigsten, de syn nechste mag is, et syn mane effte wyff von der Schwerteffte vonn der andern Siten und soll syn guth mit sodanen rechte erven, beth an dat vifste Geitich unnd de

Note 47. Fruen de Wedewen werden, unnd nicht bliven wollen by eren kinderen, die soll man aslegen mit sodanen rechte unnd Wonheit, als men dat von oldinges geholden hefft in vorbenednden landen.

Note 48. a. Priv. Sylv. 1437. — — — — — dat se alle ere gudere, also lyggende gründe, rede gelt, varende have, und od alle bewedliche gudere erven mogen unde sollen yn dat vifste ghyt, beide dele, also mennliche konne, und vrouwlike konne, yn duffer nageschrewenen wyse.

Note 48. b. Prin. Sylv. Welck man vorsterwet, und let rechte elike kindere na, syn vt Sones allene, de sones sollen erven alle eres vaders nagelateune gudere, bergeliffen erer moter gudere, so de versterwet unvorandert.

Note 49. Priv. Sylv. Letz of eyn man na syner vorsterwunge dochter na, unde nene sones, de dochter sollen alle eres Vaders gudere erven, gelick alle de sones, und dergelick der meder gudere, also vorberurt is, und de Jundfrowen to beradeude mit Wedenheit und vade zc.

Note 50. Priv. Sylv. Verstorve of eyn man, und letze rechte eiffe kindere na, also sone und dochter, ys denne der dochter zc. wie in Priv. Jungingen (Note 29.). — na erem »rebeliken« Vermögen.

Note 51. Priv. Sylv. Gescheget of also, dat eyn mann verstorve, und letze nene sones, men dochtere na, der eyn deel beraden weren, und eyn deel unberaden, welcke denne von den beraden dochtern, to den unberaden dochtern wedder ynbringen will, wes dat gekostet hevet, do se beraden wart, an Kost, Kledinge, Smiede und Medegave, de mach mit den unberaden dochtern tho gelicker delinge gan to erende.

Note 52. Priv. Sylv. — — — — geschege dat of, dat der vrouwen yenige güter angestorwen weren, na der Tyd, als ere morgengave gesetzet were, de soll ze darto hebben, also ze er gerwet sijn zc.

Note 53. Priv. Sylv.

Note 54. Priv. Sylv. Verstorve aver ein man sunder nagelatre kindere, des gut fall sijn negeste geborne maech erven, so wol van der vromliken side also menliken side.

Note 55. Priv. Sylv. Of wedewen und Jundfrowen, de unberaden vorsterwen, ere gudere sollen of erven und vorsterwen upp eren negesten gebornen maech zc.

Note 56. Priv. Gellingh. 1540. § 1. gleich Note 48.

Note 57. Priv. Gellingh. § 2. gleich Note 49.

Note 58. " " § 3. 4. " " 59. 29.

Note 59. " " § 5. " " 51.

Note 60. " " § 6. Dergleichen sünben die beratzenen Schwestern, und hätten ihr väterlich und brüderlich Erbe nicht verzeichnet, ließen aber Kinder nach, die wie vorbeschrieben ihrer Mutter Mitgabe wieder einbringen wollen, so sollen sie in ihrem väterlichen und brüderlichen Erbe in gleiche Theile gehn und alle Schulden für ihren Antheil bezahlen helfen.

Note 61. Priv. Gellingh. § 8. gleich Note 52. im Anfang.

Note 62. " " § 9. " " 52. am Ende.

Note 63. " " § 10. " " 52.

Note 64. " " § 12. " " 55.

Note 65. " " § 13. " " 54.

Note 66. Priv. Brüggenev. § 3. Fahrende have deelen Broder und Syster gylck, de Gudere aber erwet Broder vom Broder allene.

Note 67. Priv. Brügg. § 4. Sind der Bröder twee gedeelt und de eene versterve ane Erven, so nimt de Broder de Güder allene, vadeude have averst deen Sostere und Bröder im gylcken.

Note 68. Pr. Brügg. §. 10. 11.

Note 69. Liesl. Landtagschluß 1575 § 5. Stirbet aber ein Mann, gar ohne Kinder, also daß er weder Söhne noch Töchter, auch keine eheliche Hausfrau, sondern nur Brüdern und Schwestern hinter sich verläst, desjenigen nachgelassne bewegliche Güter erben seine Brüder u. Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder oder die so dem Verstorbenen am nächsten und im gleichen Grade verwandt gewesen, der eine sowohl als der andre. zc.

Note 70. Liesl. Kdtagschluß 1575 § 4. Wenn aber einer stirbet, der weder Weib noch Kind, auch keine liegende Gründe und Güter hinter sich verläst, desjenigen nachgelassne bewegliche Güter erben seine Brüder u. Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder oder die so dem Verstorbenen am nächsten und im gleichen Grade verwandt gewesen, der eine sowohl als der andre. zc.

Note 71. Liesl. Kdtagschluß 1575 § 6. 7.

Note 72. Priv. Gotthard. 1570. Daß nicht weniger das nächste Geblüt, männliches und weibliches Geschlechts ab intestato sollte succediren und erbfähig sein — jedoch daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutsverwandtschaft die Schwerts:Seite zu den liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und die Spielfeite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und dasselbe darum zc.

Note 73. Priv. Gotth. 1570. Wann aber in einem Erbfall die Spielfeite eines oder mehr Grad's näher ist, so genusst dieselbe die Vornabigung an den Gütern vor denen Aignaten der Schwertsseite in weiterm Grad.

Note 74. Sachsensp. I. 17. § 1. Vater unde Mutter, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. Doch nimt sones unde dochter sint erve vor vader unde vor muter unde vor bruder unde vor süster; durch dat: it ne geit nicht ut dem Wifmen zc.

Note 75. Sachsensp. I. 5. § 2. De dochter, de in me huse is unbekadet, de ne delet nicht irer mutter rade mit der dochter, de utgeradet is. Wat sie aver erve an iristift dat mut se mit de süster delen.

Note 76. Sachsensp. I. 5. § 2. Difes ne mach den dochter kindern nicht geschin, dat se gelike deie nemen der dochter in des eldervaders oder elderrudder erve.

Note 77. Sächs. Land R. H. Tit. XXVI. — — — — wenn aber männlichen Geschlechts keine vorhanden, alsdann werden die Töchter zugelassen.

Note 78. I. c. derothalben, wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bei dero Lebtagen ein Ehegalt ist vermacht, oder daß sie soviel als ihre zuvorn ausgesteuerte Schwester bekommen haben sollen; oder auch von den Brüdern nach der Eltern Aussterben ausgesteuert oder nicht, oder sind in ihren Jungfräulichen Stande, können an des Vater's Güter keine erbliche Ansprache haben, können auch von ihren Brüdern nicht begehren, daß Ihnen der Brautshag vermehret werde.

Note 79. I. c. *). Wann der Brautshag — — — — — von den Brüdern muß gesetzet werden, soll es auf diese Weise und Form geschehn, daß nemlich der ganzen Erbschaft 3 Theile dem Sohne und ein Theil der Tochter zukommen, also, wenn viele Söhne vorhanden, soll ein Jeder 3 Theile und eine jede Tochter allein von allen beweg und unbeweglichen Gütern, so taxiret werden und bei den Söhnen bleiben sollen, nehmen.

Note 80. Kurische Statuten 1616. §. 176. — — — — — fratrum autem et sororum liberi, cum patris et materis concurrentes, in stirpes succedunt.

Note 81. I. c. § 177. Lege publica filii filibus, maris foeminis sunt praeferendi in successione, niuirum, ut fratres, unus sive plures, tres partes capiant totius hereditatis, sorores quartam, ac tripla sit portio fratrum singulorum, singularumve sororum simpla.

Note 82. I. c. § 178. Quae divisio hereditatis si inter fratres et sorores non convenerit, a proximis agnatis res definiri, eorumque iudicio stari debet.

Note 83. I. c. § 179. Curiae autem in eam divisionem non computabuntur, sed primo genito cedent, qui et ipse bona imobilia retinere et fratribus ac sororibus de suis portionibus satisfacere debet.

Note 84. I. c. § 180. Quamdiu autem satisfacere non poterit, tam fratribus quam sororibus jus retentionis in bonis paternis vel maternis integrum erit, et alimenta in fratres et sorores facta conferri non debent.

Note 85. I. c. § 183. — — — — — quod in mundum muliebrem atque dotem a patre datum fuerit, conferre, et post hanc collationem factam etc.

Note 86. Pilt. Statuten III. Theil I. § 5. — — — — — doch so bescheidenlich, daß die Söhne alleine erben, und die Töchter von ihren Brüdern mit Anziehung der Gerichte und der Verwandten von beiden sowohl von Vater als Mutter Seiten ausgesteuert werden.

*) I. c. weist in diesem und den folgenden Citaten auf die in der jedesmal vorhergehenden Note allegirte Rechtsquelle.

Note 87. I. c. § 6. der älteste Sohn behält die Güter, und muß sich mit seinen Brüdern und Schwestern ihres Theils aus selbstigen wegen abfinden.

Note 88. I. c. § 7. In des Vaters Gütern gehn sie zu gleichen Theilen etc.

§ 8. Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter.

§ 9. Die Kinder erben zu gleichen Theilen.

Note 89. I. c. § 9. 10. Die Kindesfinder aber, sie sein viel oder wenig, erben an ihres Vaters Stelle — — — — — wenn nur Kindesfinder vorhanden, so wird das Erbe in Stämme getheilt.

Note 90. Derschausch's Land N. II. Theil. Buch I. Cap. 1. Tit. 5. § 1. Die Eltern sollen ihre Kinder mit ehelichem Vertragegut versehen, u. — — — — — gewisse pacta dotalia errichten.

Note 91. I. c. § 2. Wo aber keine Eltern vorhanden sein, soll ihnen von den Brüdern oder, wo dieselben noch unmündig, von dero Vormündern und Curatoren aus den administrirten Gütern, oder, wo die Aequaten Erben zu den Gütern sein, von denselben, oder von der Ubrigkeit, so ferne die Güter an dieselbe verfallen, die Ehesteuer gegeben und entrichtet etc. — — — — — werden.

Note 92. I. c. § 3. Bei der Ehesteuer soll wegen der Mitgabe nach Beschaffenheit der Güter ein Gewisses gemacht werden, wenn nicht aber befundet, daß die Mitgabe zu geringe, und bei den pactis dotalibus nicht eine genugsame renunciation geschehen ware, ist sie dotis supplementum zu suchen wohlbefuget.

Note 93. I. c. § 21. Wenn aber gar keine oder nicht eine gewisse dos gemacht, ist gleich drunten in Theil von der Erbschaft Bericht gethan.

Note 94. I. c. § 7. Wenn ein Vater bei seinen Lebzeiten etliche Töchter ausgegeben u. ihnen eine gewisse Mitgabe zugelerh, nach seinem Tode aber etliche unverheirathet, nach sich verläßt, und was dieselben ebenmäßig zur Mitgabe haben sollten, in seinem Testament disponiret, so hat es dabei sein Bewenden.

Note 95. I. c. § 8. Wäre aber solche Disposition nicht geschehn u. der Bruder oder Erben der Güter, den nachgelassenen Töchtern eine solche Mitgabe nicht reichen könnten, als die ersten bei des Vaters Leben bekommen, so soll ihnen der Theil, der ihnen ab intestato gebühret, zufallen.

Note 96. Derschausch's Landrecht II. Theil, II. Buch, II. Cap. II. Tit., art. 1. § 2. In den liegenden Gründen u. Gütern keiner vom Adel soll lege publica, nemlich des privil. Sigism. Augusti daß manliche Geschlecht dem fräulichen vorgezogen und dieselben in solcher Theilung nicht verstanden sondern dem Güterten aufgetragen werden, soll derselbe schuldig sein, wenn die Schulden vorabgezogen, den

andern Miterben nach der Würde der Mutter mit Gelde gerecht zu werden, also daß die Brüder einer oder mehr und die Schwestern den 4^{ten} Theil der Mutter und aller Erbschaft erhalten und die Bruder zu solichem der Schwestern Theil ihnen den Ehrenschmuck u. hochzeit, soferne die Eltern solchen nicht entrichtet, nach Auftrag der Mutter — dazu ausfehren.

Note 96. b. l. c. — und wenn einer von den unabgelegten Brüdern ohne Kinder verstorbet den Schwestern eine Erhöhung vermöge vorigen Aufsat geben.

Note 97. l. c. § 3. — gleich Note 84.

Note 98. l. c. § 4. Wenn keine Söhne vorhanden, so succediren die Töchter — zu gleichem Theil. Jedoch, daß die, welche aus- gesteuert, dasjenige so sie allbereits empfangen, hinweg zu der Erbschaft bringen.

Note 99. l. c. § 9. — gleich Note 82.

Note 100. l. c. § 10. Wenn Kinder unterschiedner Ehe sind, so sollen die Kinder der ersten Ehe ihr Mütterliches, so der Vater bei der ersten Theilung bei sich behalten, wo es nicht ausgekehrt war vor- ausnehmen, und die Kinder — — —

Note 101. l. c. § 10. am Ende — jedoch, daß die Töchter (erster Ehe) dasjenige, so ihnen vom Vater zur Aussteuer u. Kleidung u. Hierrath gegeben worden, wiederum einbringen, — — —

Note 102. Eñl. Ritter- u. Landrecht II. Tit. IV. art. 1. Ein jeder von Drei — soll seine Tochter, nach seinem Vermögen u. Gebühr mit einer Summe Geldes zur Mitgabe ehrlicher Weise verloben, berathen, ausfehren.

Note 103. l. c. art. 2. Ist aber der Vater todt, und es sind 2, 3 oder mehr Brüder, so sollen die Brüder die Schwestern mit Kost und Kleidung, nach Stand und der Güter Gelegenheit unterhalten, u.

Note 104. l. c. art. 2. — und wann sie mambar, nebenst einer gewissen Mitgabe nach Vermögen, mit Rath ihrer Vormünder u. nächsten fremde, die Jungfrauen ausfehren und berathen.

Note 105. l. c. art. 2. Wäre es aber Sache, daß die Güter aus hoher Nothdurft verkauft wurden, so soll man jeder Schwester, nach Abreibung der Erbschulden, daraus geben ihren Antheil, und eignet ihr nicht mehr, als ein Anpart der Kinder aus den verkauften Gütern.

Note 106. l. c. III. Tit. VIII. art. 6. Ungleichen so ein Mann nach-ist — — — allein unberathene Töchter so fällt sein Erbe und ander Gut auf die Töchter nach Hauptzahl; jedoch mag der Vater eine von den Töchtern, welche er will, bei seinem Erbshofe und Gütern erhalten, und müssen sich die andern mit Gelde ablegen lassen.

Note 107. l. c. art. 7. gleich Note 60. 29.

Note 108. l. c. art. 8. gleich Note 60. 29. (am Ende), — — — — — dergestalt, daß dem Bruder 2 Theile des Gutes und der Schwester ein Theil an Gelde gebühren soll — — — — —

Note 109. l. c. art. 8. dessen soll der Bruder der Schwester eine adeliche hochzeit thun und ausrichten, mit Kleidern und Geschmeide nach Gelegenheit des Guts ausfehren. Wenn aber der Bruder solche hochzeit auszurichten, oder die Kleidung und Geschmeide auszufehren sich verweigern würde, soll er der Schwester so viel Geld entrichten als — — —

Note 110. l. c. art. 13. Wann eine Tochter von ihrem Vater zwar verheirathet, sie hatte aber bei ihrem Leben ihren mitgelobten Brautshag nicht bekommen, so mögen ihre Kinder nach des Großvaters Miterben, ihrer Mutter Brautshag von ihrer Mutter Bruder mit Recht fordern, sonstem aber zu ihres Großvaters Güte sich nicht ziehn.

Note 111. l. c. art. 16. — gleich Note 51. —, aber die unberathenen bleiben beim Posses des Gutes und müssen die berathenen nach Würde des Guts mit Gelde ablegen *).

Note 112. a. l. c. Wären aber die Töchter von Miterben ihres Vaters alle berathen u. keine Söhne vorhanden, so fällt das Erbe und Gut auf seine Töchter, welche unter sich theilen und lösen müssen.

Note 112. b. Und da eine von denselben Töchtern vor dem Vater verstorben wäre, und hatte Kinder nachgelassen, so treten die Kinder in ihrer Mutter Statt. l. c. X. 5.

Note 113. l. c. III. Tit. XIII. art. 6. Sollen auch berathene Töchter, womit sie an Gütern ausgesteuert, wieder einbringen, so soll es damit, wie in diesem Titul. art. 1. gefolget, gehalten werden.

Note 114. l. c. art. 7. — „aber nicht zum Besiz.“

Note 115. Nitt. Statut. III. Tit. I. § 22. Wenn einer Wittwe ein Leibgedinge ausgemacht wird, sollen die Töchter bei ihr bleiben, und ihnen von ihren Brüdern der Unterhalt gerecht werden; nach der Wittwen Tode aber sollen die Brüder ihre Schwestern aufzunehmen, standesmäßig und honett zu unterhalten, und auch ausfehren schuldig sein.

Note 116. Derfschaufches Ed. R. Thl. II. B. II. St. II. Tit. II. art. 4. § 10. Wenn die Wittibe ein Leibgedinge erlangt, sollen die Kinder bei ihr verbleiben und von dem Stiefen Bruder und Besizer der Güter mit aller Nothdurft versehen werden — wenn aber die Mutter verstorbet, er sie zu sich nehmen, unterhalten und ausfehren.

Note 117. Eñl. Ed. R. II. Tit. XXVI. Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen.

*) l. c. X. 4. wo ein gleiches von den abgetheilten Brüdern ihren un- abgetheilten Brüdern und Schwestern gegenüber gilt.

Note 118. Kur. Statuten § 181. „Bona sua materna percipit.“ § 190. „Si dotem intulerit, vel eam repetere . . . poterit.“

Note 119. Pilt. Statuten III. Tit. I. § 5. „so succediren den Ältern ihre Kinder, doch so . . .“ s. Note 86.

Note 120. I. c. § 21. 25. — die Morgengabe fällt an des Mannes Erben — (nur die Accidentalien werden ihr erbliches Eigenthum).

Note 121. Dersch. d. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 1. § 2. Was mütterliche sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter sein, darin succediren und erben Söhne und Töchter zu gleichen Theilen.

Note 122. Gbhl. Ritter: u. Ld. R. III. Tit. VIII. art. 15. (Nach dem Tode des zum 2^{ten} Male verheiratheten Vaters) nehmen sowohl die Kinder erster, als anderer Ehe jegliche ihr mütterlich Gut vor sich — — — So gehn die Kinder (einer zweimal verheiratheten verstorbenen Frau) sowohl erster als anderer Ehe zu gleicher Theilung ihrer mütterlichen Güter.

Note 125. Dersch. d. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 4. § 1—18. Gbhl. Ritter: u. Ld. R. III. Tit. IX. § 6. Tit. XVII. art. 1—7. — Kur. Stat. § 190—196. — Pilt. Stat. III. Tit. I. § 20—26.

Note 124. a. Dersch. d. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 4. § 6. — art. 1. § 10. I. c. — s. Note 100.

Note 124. b. Gbhl. Ritter: u. Ld. R. III. Tit. XI. art. 1. „Was aber ein Mann an liegenden Gütern mit seiner Frau freier, ist auch Erbgut, und besiget der Mann solche Güter, so lange er lebet, und erbet nach seinem Absterben auf der verstorbenen Frau nächsten Naqen. Hilsch. Ld. R. II. Tit. XXVI. am Ende. s. Note 146.“

Note 125. Pilt. Stat. III. Tit. I. § 3.

Note 126. Kurische Statut. § 185. Dersch. Ld. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 1. § 4. 5. 6. — Gbhl. R. u. Ld. R. III. Tit. XIV. art. 1. Dersch. Ld. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 2. § 2.

Note 127. Sachsenp. I, 47. § 1. Stirbt die man ane Kint, sin vader nimmt sin erve; ne hevet he des vaders nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder.

Note 128. Hilsch. Ld. R. II. XXVI. Was aber des verstorbenen Mütterliche Güter anlanget, die fallen wieder an die Mutter und ihrem Geschlechte.

Note 129. I. c. Wenn von den Kindern eins verstirbet, so erben Söhne Vater und Großvater in den Gütern, welche von Ihnen herkommen, oder in Ihren Geschlechte erworben sein — aber in den Güthern,

welche der Verstorbne durch sein selbst Arbeit, Dienst und Fleiß erworben, erben ihm seine Brüder Kinder, welche an ihres Vaters Statt treten.

Note 150. Pilt. Statut. III. Tit. I. § 11. Wenn keine Kinder vorhanden, so erben die nächsten in aufsteigender Linie, als Vater und Mutter für den Großvater und die Großmutter — hinterlasse aber jemand zugleich Brüder oder Schwestern, so erben die zu gleichen Theilen mit denen Eltern.

Note 151. Dersch. Ld. R. Th. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 2. § 1—2.

Note 152. Gbhl. R. u. Ld. R. III. tit. IX. art. 2. — — — also erben die Kinder, welche ohne Erben in absteigender Linie verstorben, alle ihren Nachlaß auf ihren Vater und Mutter, vor Großvater, Brüdern und Schwestern und allen andern. — — —

Note 153. I. c. art. 3. Und dieses hat nicht allein statt im Vater und Mutter, sondern auch im Großvater, Großmutter — — —, also, daß der nächste den weitesten in aufsteigender Linie ausschließt.

Note 154. I. c. art. 4. Stirbt ein Mann, der keine Kinder hinterlassen, so fällt sein Gut, was vom Vater herrühret, wieder an den Vater, und was von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter, was er aber selbst erworben, es sei liegende oder fahrende Habe, das erbet zugleich auf den Vater und die Mutter.

Note 155. I. c. *) Hat er aber nebst Vater und Mutter anoch Schwester und Brüder von voller Geburt im Leben, so gehn Vater und Mutter mit ihnen zu gleicher Theilung in die Häupter.

Note 156. Hilsch. Ld. R. II. tit. XXVI. — — Der Brüder Antheil, so ohne Leibes Erben verfallen, fällt allein auf die Brüder und Bräuterkinder, wo Jenige vorhanden sein. Wenn aber alle Brüder ohne Leibes Erben Tod's verfahren, so sollen die übrigen Schwestern Thnen erben. Jedoch wenn ein Schwester Tod's verstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen.

Note 157. a. I. c. Wenn aber keine Brüder oder Bräuterkinder vorhanden sein, dann werden die Schwestern zur Erbschaft verstatet.

Note 157. b. I. c. „jedoch nach Gelegenheit der Güter, wie obberühret ist.“

Note 158. Pilt. Statut. III. lit. 1. § 11. (s. Note 150.) § 12—15. „Doch daß der Unterschied mit der fräulichen Linie, wie oben § 8 u. 5 (Note 86. 125.) gemedet, gehalten wird.“

*) Dieser Satz, der Schlußsatz zu art. 4., ist von den 6 Handschriften, aus denen Ewers das Ritter- und Landrecht redigirt, nur in einer, und nicht in der der Zeit der Entschung desselben nächsten enthalten.

Note 139. Derſchauſches Ld. R. B. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 1. § 2. (ſ. Note 96.) Stirbe eine von den Schwestern Anberechtigte, oder ohne Kinder, ſoll ihr Theil des Vageldes und Verlaſſenſchaft, wo die Mutter nicht noch am Leben, welcher ſonſt der halbe Theil gehört, den andern Schwestern und Brüdern zugleich heim fallen — in bonis utensilibus aber oder der Gerate, die Schwestern für den Brüdern den Vorzug haben.

Note 140. l. c. art. 2. § 2.

Note 141. l. c. art. 3. § 1 — 4. (ganz gleiche Stellung mit den Brüdern.)

Note 142. Gñhl. R. u. Ld. R. III. tit. X. § 5.

Note 143. l. c. § 15. Verſtirbt auch ein Mann und vererbt ſein Gut auf weene oder mehr Brüder, die ſeine nächſten Wagen ſeyn, ſothane Brüder aber haben eine oder mehr leibliche Schwestern von voller Geburt, obgleich ſelbe Schwestern von den Brüdern geſchieden und ausgeſteuert waren, ſo gehen ſie dennoch zu ihres verſtorbenen Verwandten Gütern zu gleichen Theilen, doch, daß ſie ihr Anpart an Gelde bekommen, die Brüder aber bei den Gütern bleiben.

Note 144. XII. Supplication der Eſthländiſchen Ritterſchaft 1621 (in Bagge's Sammlungen von der wahren Natur u. der Güter in Eſthland u. Reval 1762): pag. 244 — 252.

Note 145. Hilch. Ld. R. II. tit. XXVI. Wann die Verſtorbenen keine Brüdern und Schwestern verlaſſen, ſo ſollen die nächſte Schwert und Spillwagen nach der Sippschaft Nahheit in obbemeltem Unterſchied der Güter zum Erbſchaft verſtattet werden.

Note 146. l. c. Es ſoll ein Jeder die Güther erben, welche von ihm herrühren, durch welche Er dem Verſtorbenen mit Blutsfreundſchaft verwandt worden. Als nemlich, wenn die Schwertwagen oder des Vaters Verwandte gleiches Grad's ſeyn, ſo nehmen dieſelben die väterlichen Güter. Die Spillwagen oder der Mutter verwandte Freunde der Frauen Brautſchay, und was mütterliche Güter ſeyn.

Note 147. Gñhl. R. u. Ld. R. III. tit. X. art 9.

Note 148. l. c. art. 10. Hat aber der verſtorbene Halbbruder auch Erbgueter hinterlaſſen, muß man in Acht nehmen, von welcher Linie dieſelben herrühren, alſo, daß die Erögüter, ſo von der väterlichen Seite herkommen, auf die Halbgeſchwister vom Vater und deren Kinder, und die von der Mutter Linien ſieheute auf die von der Mutter halbgeſchwisterte Brüder, Schwestern und deren Kinder verſtammen und getheilet werden, auch

Note 149. l. c. die Schwertſeite bei den Gründen bleibe, die Spillſeite mit Gelde ablege.

Note 150. l. c. art. 12.

Note 151. l. c. art. 13. Endlich, wenn der Verſtorbene, es ſei Mann oder Frau oder Jungfrau gar keine Brüder, noch Schwestern, auch nicht deren Kinder hinter ſich verlaſſen, ſo — (ſ. Note 46.); nur daß die Seite, von welcher die Güter kommen, bei denſelben verbleibe und

Note 152. a. die andre Seite mit Gelde nach der Reſtimation ablege.

Note 152. b. l. c. tit. XI. art. 1. Erbguet heißt alles Gut, welches einer ſelbſt nicht erworben oder zuwege gebracht hat, ſondern ihm von ſeinen Eltern und Blutsfreunden ſie ſeyn von väterlicher oder mütterlicher Seiten in aufſteigender, niederſteigender oder Seitlinien anſterben oder anfallen mag (ſ. Note 124.).

Note 153. l. c. tit. X. art. 14. Und hier wird nicht angeſehn, ob die ſeitlings nächſte Wagen oder Verwandten von der oberſten Linie, das iſt von den Eltern, oder von der abwärts laufenden, das iſt: von Brüdern und Schwestern — — — herkommen, — — — befondern allein, ob ſie dem Verſtorbenen in gleichem Grade verwandt ſeyn oder nicht.

Note 154. l. c. tit. X. art. 7. — von Halbgeſchwistern: — nur daß die Schwertſeite bei den liegenden Gründen verbleibe und die Spillſeite nach der Werdung mit Gelde ablege.

Note 155. Vilt. Statut. III. tit. 1. § 15. Wenn's aber weiter kommt (als Geſchwisterfinder), ſo iſt der nächſte im Grad, es ſei einer oder mehr, der nächſte zur Erbſchaft.

Note 156. Derſchauſches Ld. R. B. II. B. II. Gl. II. Tit. II. art. 3. § 5 — als denn dieſenigen, ſo ihnen in der Seitlinien am nächſten verwandt ſuccediren.

Thesen.

- 1) Die Reue kann als Grund der Strafmilderung rechtlich durchaus nicht in Betracht kommen.
 - 2) Den Unterschied der Strafmilderungs- und der Strafmindereungsgründe in der Art definiren, daß in Folge jener bei nur relativ bestimmten Strafsätzen unter das gesetzliche Strafmaaß herabgegangen, in Folge letzterer aber die Strafe innerhalb desselben diktiert werden muß, heißt, die Sache grade vom unrechten Ende anfassen.
 - 3) Nothstand hebt an sich die Zurechnungsfähigkeit nicht auf.
 - 4) Für gerichtliche Sektionen ist der Jurist die Hauptperson.
 - 5) Die Fester ist zulässig.
 - 6) Die Computationsweise der Verwandtschaft, sowie die Erbfolgeordnung des Alt-Deutschen und des Lehnrrechts ist entschieden der Römischrechtlichen vorzuziehen, sowie in andern Beziehungen die Verdrängung des Alt-Deutschen Erbrechts durch das Römische zu beklagen ist.
 - 7) Die Geschwisterkinder theilen nach gemeinem Recht in capita.
 - 8) Nach Ablauf der kontraktlich bestimmten Zeit für die Miethe eines Hauses und bei Eintritt der *relocatio tacita* giebt es für die Dauer letzterer keine gemeinrechtlich bestimmte Zeit.
 - 9) Es giebt ein gemeins deutsches Privatrecht.
 - 10) Anzunehmen, daß die Thätigkeit des Prätors in Edicirung des *jus honorarium* erst mit der *lex Aebutia* begonnen habe, giebt es keinen hinreichenden Grund.
 - 11) Vom sozialen und politischen Standpunkte ist die Beschränkung des weiblichen Erbrechts als ein wohlthätiges Institut anzusehn.
 - 12) Zu einer gedeihlichen Entwicklung der Verhältnisse des flachen Landes ist die Geschlossenheit sowohl des großen als des kleinen Grundbesitzes wesentlich bedingendes Requisite.
-